



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Dezember 2014
(OR. fr)

13370/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0265 (NLE)**

ACP 149
WTO 250
COAFR 254
RELEX 761

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DEN WESTAFRIKANISCHEN STAATEN,
DER WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT DER WESTAFRIKANISCHEN STAATEN
(ECOWAS) UND DER WESTAFRIKANISCHEN WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION
(UEMOA) EINERSEITS
SOWIE DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
ANDERERSEITS

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

TEIL I: WIRTSCHAFTS- UND HANDELSPARTNERSCHAFT FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

TEIL II: HANDELSPOLITIK UND HANDELSBEZOGENE FRAGEN

Kapitel 1: Zölle

Kapitel 2: Handelspolitische Schutzinstrumente

Kapitel 3: Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Kapitel 4: Andere nichttarifäre Handelshemmnisse

Kapitel 5: Erleichterung des Handels, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe

Kapitel 6: Landwirtschaft, Fischerei und Ernährungssicherheit

TEIL III: ZUSAMMENARBEIT ZUR UMSETZUNG DER ENTWICKLUNGS-DIMENSION UND VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DES ABKOMMENS (WPA)

TEIL IV: VERMEIDUNG UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Kapitel 1: Gegenstand, Geltungsbereich und Parteien

Kapitel 2: Vermeidung von Streitigkeiten: Konsultation und Vermittlung

Kapitel 3: Streitbeilegungsverfahren

Kapitel 4: Allgemeine Bestimmungen

TEIL V: ALLGEMEINE AUSNAHMEN

TEIL VI: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TEIL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHÄNGE

DIE REPUBLIK BENIN,

BURKINA FASO,

DIE REPUBLIK CABO VERDE,

DIE REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE,

DIE REPUBLIK GAMBIA,

DIE REPUBLIK GHANA,

DIE REPUBLIK GUINEA,

DIE REPUBLIK GUINEA-BISSAU,

DIE REPUBLIK LIBERIA,

DIE REPUBLIK MALI,

DIE ISLAMISCHE REPUBLIK MAURETANIEN,

DIE REPUBLIK NIGER,

DIE BUNDESREPUBLIK NIGERIA,

DIE REPUBLIK SENEGAL,

DIE REPUBLIK SIERRA LEONE,

DIE REPUBLIK TOGO und

DIE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT DER WESTAFRIKANISCHEN STAATEN (ECOWAS)
und

DIE WESTAFRIKANISCHE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (UEMOA)

einerseits und

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

andererseits,

im Folgenden einzeln "Vertragspartei" und zusammen "Vertragsparteien" genannt,

PRÄAMBEL

GESTÜTZT AUF das am 6. Juni 1975 in Georgetown unterzeichnete Abkommen zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP), den am 24. Juli 1993 in Cotonou unterzeichneten Überarbeiteten Vertrag über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) sowie den am 29. Januar 2003 in Dakar unterzeichneten Geänderten Vertrag über die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits, und den Vertrag über die Europäische Union sowie den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union andererseits,

GESTÜTZT AUF das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "Cotonou-Abkommen"), in seiner zuletzt geänderten Fassung,

IN ANBETRACHT der Bedeutung der zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und der Region Westafrika bestehenden Bindungen einerseits und der ihnen gemeinsamen Werte andererseits,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Region Westafrika ihre engen Verbindungen stärken und dauerhafte Beziehungen auf der Grundlage von Partnerschaft, Entwicklung und Solidarität knüpfen wollen,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu fördern,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, welche die Vertragsparteien der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere der Achtung der Menschenrechte beimessen,

IN ANBETRACHT ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels, insbesondere denjenigen, die im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden "WTO-Übereinkommen") festgelegt sind,

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, zwischen den westafrikanischen Staaten eine stärkere Integration zu erreichen und die europäisch-afrikanischen Beziehungen zu stärken,

EINGEDENK der Tatsache, dass die ECOWAS und die UEMOA) die Aufgabe haben, die regionale Zusammenarbeit und Integration im Hinblick auf eine westafrikanische Wirtschaftsunion zu fördern, um den Lebensstandard der Bevölkerung zu erhöhen, weiter für wirtschaftliche Stabilität zu sorgen und diese zu verbessern, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und zu Fortschritt und Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent beizutragen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Zusage, gemeinsam an der Verwirklichung der im Cotonou-Abkommen festgeschriebenen Ziele der AKP-EU-Partnerschaft, nämlich der Eindämmung und schließlich der Beseitigung von Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der erfolgreichen und harmonischen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft, zu arbeiten,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Millennium-Entwicklungsziele, die aus der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2000 verabschiedeten Erklärung zur Jahrtausendwende stammen, insbesondere die Beseitigung der äußersten Armut und des Hungers, sowie die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele und -grundsätze eine klare Perspektive bieten und der Partnerschaft zwischen der Region Westafrika einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen dieses Abkommens als Richtschnur dienen müssen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Westafrika in erheblichem Umfang in seinen Anstrengungen bei der Reform und die Anpassung der Wirtschaft sowie die soziale Entwicklung zu unterstützen, und unter Berücksichtigung ihrer Zusage zur Umsetzung der Gemeinsamen Strategie Europäische Union-Afrika,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Region Westafrika einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie der Notwendigkeit, den Prozess der Integration und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Westafrika zu stärken,

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass die Region Westafrika zahlreiche wenig entwickelte Länder (im Folgenden Less developed countries – LDC) umfasst und sich daher angesichts ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage und ihrer speziellen Bedürfnisse im Entwicklungsbereich, bei der Förderung des Handels und auf dem Gebiet der Finanzen schwerwiegenden Problemen gegenüberstellt,

UNTER HINWEIS darauf, dass sich das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten Westafrikas, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden: "Abkommen" oder "WPA WA-EU") insbesondere auf die schrittweise und asymmetrische Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugunsten der westafrikanischen Staaten stützt,

IN BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, dass das WPA ein Entwicklungsinstrument zur Förderung insbesondere eines nachhaltigen Wachstums, zur Steigerung der Produktions- und der Exportkapazität der westafrikanischen Staaten und zur Unterstützung der Umstrukturierung der westafrikanischen Volkswirtschaften sowie ihrer Diversifizierung und ihrer Wettbewerbsfähigkeit sein muss, das zur Entwicklung von Handel und Technologie sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den westafrikanischen Staaten führen und dort Investitionen anziehen soll,

IN BEKRÄFTIGUNG auch der Tatsache, dass Stabilität und ein dauerhafter Frieden für den Erfolg einer effektiven Regionalintegration in Westafrika entscheidend sind, wozu das WPA beitragen muss,

UNTER BEKUNDUNG ihrer Entschlossenheit, die oben genannten Ziele gemeinsam und unter Wahrung des Besitzstands des Cotonou-Abkommens zu verwirklichen, und in dem Wunsch, zu diesem Zweck ein für beide Seiten nutzbringendes und im Hinblick auf die Entwicklung wahrhaft vielversprechendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zu schließen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

WIRTSCHAFTS- UND HANDELSPARTNERSCHAFT FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Mit diesem Abkommen werden folgende Ziele verfolgt:
 - a) Einrichtung einer Wirtschafts- und Handelspartnerschaft zur Erzielung eines raschen, nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums, zur Eindämmung und schließlich Beseitigung der Armut, zur Anhebung des Lebensstandards, zur Verwirklichung von Vollbeschäftigung, zur Diversifizierung der Volkswirtschaften und zur Steigerung des Realeinkommens und der Produktion, und zwar auf eine Art und Weise, die mit den Bedürfnissen der Region Westafrika vereinbar ist, und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstands der Vertragsparteien,
 - b) Förderung der regionalen Integration, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen wirtschaftspolitischen Steuerung in der Region Westafrika,
 - c) Ausbau des intraregionalen Handels und Förderung der Schaffung eines einheitlichen und effizienten regionalen Marktes in Westafrika,
 - d) Leistung eines Beitrags zur harmonischen, schrittweisen Integration der Region Westafrika in die Weltwirtschaft im Einklang mit ihren politischen Entscheidungen, ihren Prioritäten und ihren Entwicklungsstrategien,

- e) Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage von Solidarität und gegenseitigen Interessen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Welthandelsorganisation (im Folgenden "WTO") und unter Berücksichtigung des zwischen den beiden Regionen bestehenden erheblichen Unterschieds bei der Wettbewerbsfähigkeit.
- (2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu verwirklichen, verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) die Verbesserung der Angebotskapazitäten und der Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssektoren der Region Westafrika zu fördern,
 - b) in der Region Westafrika Kapazitätsaufbau im Bereich der Handelspolitik und der handelsbezogenen Regeln zu betreiben,
 - c) zur effektiven Umsetzung der von den Vertragsparteien in den internationalen Gremien eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung, die Entwicklungsfinanzierung, die Stärkung der Rolle des Handels bei der Entwicklung und die Steigerung des Umfangs und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit beizutragen,
 - d) einen wirksamen, berechenbaren und transparenten regionalen Regelungsrahmen in der Region Westafrika zu schaffen und umzusetzen, um Investitionen, die Entwicklung des westafrikanischen Privatsektors, den Dialog zwischen dem öffentlichen und dem Privatsektor und die Partnerschaft zwischen den Unternehmen der Privatwirtschaft Westafrikas und der Europäischen Union zu fördern,
 - e) einen wirksamen, berechenbaren und transparenten Rahmen für Maßnahmen der Zusammenarbeit zu schaffen, mit denen die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefördert werden kann, darunter das WPA-Entwicklungsprogramm und die Bestimmungen zu dessen Durchführung,

- f) den Handel zwischen ihnen schrittweise und asymmetrisch zu liberalisieren und die Zusammenarbeit in den mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr zusammenhängenden Sektoren zu verstärken.

ARTIKEL 2

Grundsätze

- (1) Grundlage des WPA sind die Grundsätze und die wesentlichen Elemente des Cotonou-Abkommens, die in den Artikeln 2, 9, 19 und 35 jenes Abkommens festgelegt sind. Das WPA stützt sich auf den Besitzstand des Cotonou-Abkommens und früherer AKP-EU-Abkommen in den Bereichen finanzielle Zusammenarbeit, regionale Integration und wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit.
- (2) Die Durchführung des WPA erfolgt ergänzend zum Besitzstand des Cotonou-Abkommens, und damit es realisierbar ist, müssen beide Vertragsparteien ihre Verpflichtungen effektiv umsetzen; dies schließt die Verpflichtungen der Europäischen Union im Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und im Rahmen der Handelshilfe ein.
- (3) Die Vertragsparteien kommen ihren Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit während der gesamten Dauer des WPA nach und verpflichten sich zur Einrichtung der Mechanismen, die erforderlich sind, um im Zeitverlauf eine Kohärenz zwischen den Erfordernissen der Begleitung des WPA, wie sie im WPA-Entwicklungsprogramm in Teil III dargelegt sind, und der Entwicklungszusammenarbeit sicherzustellen.

(4) Grundlage der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Regionen sind Gegenseitigkeit und der unterschiedliche Entwicklungsstand. Insofern stehen die im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 34 des Cotonou-Abkommens, in dem für die Verpflichtungen zwischen den beiden Vertragsparteien eine besondere und differenzierte Behandlung vorgesehen ist. Die Vertragsparteien achten insbesondere darauf, der Anfälligkeit der Volkswirtschaften der Region Westafrika Rechnung zu tragen und in den Prozess der Handelsliberalisierung die Grundsätze des schrittweisen Vorgehens, der Flexibilität und der Asymmetrie zugunsten der Region Westafrika einzubinden.

(5) Unter Einhaltung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Handelsverpflichtungen behindern die Vertragsparteien nicht die Durchführung der Agrarpolitik und der politischen Maßnahmen im Bereich der Ernährungssicherheit, der Gesundheits-, der Bildungspolitik und aller anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, die von der Region Westafrika im Rahmen ihrer Strategie für nachhaltige Entwicklung verfolgt werden.

(6) Für den Erfolg des WPA ist die Einrichtung einer anspruchsvollen Partnerschaft erforderlich, bei der beide Vertragsparteien für seine Durchführung verantwortlich sind. Diese verpflichten sich daher dazu, sich zu bemühen, seine Realisierbarkeit zu gewährleisten.

(7) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre im Rahmen der Doha-Entwicklungsrunde gegebene Zusage zur Verringerung und Vermeidung von möglicherweise handelsverzerrenden Maßnahmen sowie ihre Unterstützung für ein ehrgeiziges Ergebnis in diesem Rahmen.

(8) Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung dieses Abkommens richten die Vertragsparteien gemeinsame Organe zur Schaffung eines dauerhaften Verwaltungs- und Monitoring-/Evaluierungsmechanismus ein, der es ermöglicht, erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens notwendig sind.

ARTIKEL 3

Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass das Ziel der nachhaltigen Entwicklung in ihrer Wirtschaftspartnerschaft auf allen Ebenen zu verfolgen und einzubeziehen ist, entsprechend ihren Zielen und Verpflichtungen, die in den Artikeln 1, 2, 9, 19, 21, 22, 23, 28 und 29 des Cotonou-Abkommens festgelegt sind, insbesondere dem allgemeinen Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung, der Eindämmung und schließlich der Beseitigung der Armut im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung.
- (2) Im Rahmen dieses Abkommens verstehen die Vertragsparteien das Ziel der nachhaltigen Entwicklung als Verpflichtung, den menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Belangen ihrer jeweiligen Bevölkerung und der künftigen Generationen uneingeschränkt Rechnung zu tragen.
- (3) Im Rahmen der Bekämpfung der Armut bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Stärkung des makroökonomischen Rahmens, zur Förderung eines raschen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums sowie zur Schaffung der Infrastrukturen, die für die Entwicklung des intraregionalen und des internationalen Handels der Region Westafrika unerlässlich sind. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien die institutionellen Reformen zur Anpassung der nationalen und regionalen Verwaltungen an die Erfordernisse der Handelsliberalisierung und zum Kapazitätsaufbau in den Produktionssektoren der Region Westafrika.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen die Anstrengungen der Region Westafrika im Bereich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, des nachhaltigen Fischereimanagements und des Übergangs zu einer modernen Landwirtschaft. Zu diesem Zweck führen sie innovative Formen des Handels ein, die der Erhaltung natürlicher Ressourcen förderlich sind.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten auf einen Kapazitätsaufbau und den Ausbau der fachlichen Kompetenz der Akteure hin, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und Anpassungen für die sozialen Auswirkungen des WPA vorzusehen.

ARTIKEL 4

Regionale Integration

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die regionale Integration ein wesentliches Element ihrer Partnerschaft und ein starkes Instrument zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist, und kommen überein, sie nachdrücklich zu unterstützen.

(2) Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke leistet die Europäische Union nach den in Teil III dieses Abkommens vorgesehenen Bestimmungen durch technische und finanzielle Hilfe einen Beitrag zu den Bemühungen der Region um Integration, insbesondere die Verwirklichung der Zollunion und des gemeinsamen Marktes, die Durchführung der makroökonomischen und der Handelsüberwachung sowie die Ausarbeitung regionaler Regelungen, durch die das Geschäftsumfeld in der Region Westafrika an Attraktivität gewinnen kann.

TEIL II

HANDELSPOLITIK UND HANDELSBEZOGENE FRAGEN

KAPITEL 1

ZÖLLE

ARTIKEL 5

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 6

Ursprungsregeln

(1) Im Sinne dieses Artikels sind "Waren mit Ursprung in" oder "Ursprungswaren" solche Waren, die die Ursprungsregeln des in Anhang A dieses Abkommens abgedruckten Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erfüllen.

(2) Spätestens fünf (5) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien neue Ursprungsregeln zur Vereinfachung der Konzepte und Verfahren zur Bestimmung des Ursprungs, im Lichte der Entwicklungsziele der Region Westafrika und des Integrationsprozesses der Afrikanischen Union, aus. Dabei berücksichtigen die Vertragsparteien die technologische Entwicklung, die Produktionsverfahren und alle anderen relevanten Faktoren, die unter Umständen Änderungen des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in Anhang A dieses Abkommens erfordern.

(3) Änderungen oder Überarbeitungen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ursprungsregeln werden durch Beschluss des Gemeinsamen WPA-Rates vorgenommen.

ARTIKEL 7

Zölle

(1) Zölle sind Abschöpfungen oder Abgaben jeder Art, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die im Rahmen der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, mit Ausnahme von

- a) Steuern oder sonstige interne Abgaben, die gemäß Artikel 35 dieses Abkommens erhoben werden;
- b) Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 2 dieses Abkommens angewandt werden;
- c) Gebühren oder sonstigen Abgaben, die gemäß Artikel 8 dieses Abkommens über Gebühren und sonstige Abgaben erhoben werden.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die im Abkommen aufgeführten schrittweisen Zolllenkungen vorzunehmen sind, der am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens tatsächlich anwendbare Zollsatz.

ARTIKEL 8

Gebühren und sonstige Abgaben

Die in Artikel 7 dieses Abkommens genannten Gebühren und sonstigen Abgaben unterliegen besonderen Tarifen, die dem tatsächlichen Wert der erbrachten Dienstleistungen entsprechen, und dürfen weder einen mittelbaren Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhr oder Ausfuhr zur Erzielung von Steuereinnahmen darstellen.

ARTIKEL 9

Stillhalteregelung

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden auf die Waren, die Gegenstand der Liberalisierung zwischen den Vertragsparteien sind, weder neue Einfuhrzölle eingeführt, noch werden die derzeit angewandten erhöht.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann die Region Westafrika während der Abschlussphase der Einführung des gemeinsamen Außenzolltarifs der ECOWAS bis zum 31. Dezember 2014 ihre Ausgangszollsätze für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union insoweit anpassen, als sich aus diesen Zöllen insgesamt keine stärkere Belastung ergibt als durch die in Anhang C dieses Abkommens angegebenen Zölle. Entsprechende Änderungen an Anhang C werden vom Gemeinsamen WPA-Rat vorgenommen.

ARTIKEL 10

Beseitigung der Einfuhrzölle

- (1) Waren mit Ursprung in der Vertragspartei Westafrika werden frei von Zöllen im Sinne des Artikels 7 dieses Abkommens in die Europäische Union eingeführt, ausgenommen die in Anhang B dieses Abkommens aufgeführten Waren unter den dort festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Region Westafrika senkt und beseitigt die auf Ursprungswaren der Europäischen Union anwendbaren Zölle im Sinne des Artikels 7 dieses Abkommens schrittweise nach dem Stufenplan in Anhang C dieses Abkommens.

ARTIKEL 11

Autonome Ressourcen der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Westafrikas

Im Rahmen dieses Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, dass der autonome Finanzierungsmechanismus der für die Regionalintegration zuständigen westafrikanischen Organisationen (ECOWAS und UEMOA) bis zur Einführung einer neuen Finanzierungsform beibehalten wird.

ARTIKEL 12

Änderung der Zollverpflichtungen Westafrikas und gemeinsame Sektorpolitiken der Region Westafrika

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 dieses Abkommens über die Beseitigung der Zölle der Region Westafrika kann die Vertragspartei Westafrika angesichts ihrer besonderen Entwicklungsbedürfnisse, insbesondere der Notwendigkeit, ihre gemeinsamen Sektorpolitiken zu unterstützen, nach einer Einigung im Gemeinsamen WPA-Rat beschließen, die Höhe der in Anhang C festgelegten, auf eine oder mehrere Ursprungswaren der Vertragspartei Europäische Union bei der Einfuhr nach Westafrika angewandten Zollsätze zu ändern. Zu diesem Zweck fasst der Gemeinsame WPA-Rat innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem die Vertragspartei Europäische Union damit befasst wurde, einen Beschluss.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass solche Änderungen nicht zur Unvereinbarkeit mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden: GATT 1994) führen.
- (3) Die Änderungen der Zollverpflichtungen werden nur so lange beibehalten, wie das für die besonderen Entwicklungsbedürfnisse Westafrikas erforderlich ist.

ARTIKEL 13

Ausfuhrzölle und –steuern

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen den Vertragsparteien weder neue Ausfuhrzölle oder -steuern oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits angewandten erhöht.
- (2) Die Ausfuhrzölle und -steuern oder Abgaben gleicher Wirkung dürfen nicht höher sein als dieselben Zölle und Steuern, die auf gleichartige Waren angewandt werden, welche in andere Länder als die Vertragsparteien dieses Abkommens ausgeführt werden.
- (3) Kann die Vertragspartei Westafrika einen besonderen Einnahmenbedarf, die Förderung im Aufbau begriffener Wirtschaftszweige oder Umweltschutzgründe geltend machen, so kann sie in Ausnahmefällen nach Konsultation der Vertragspartei Europäische Union vorübergehend Ausfuhrzölle oder -steuern oder Abgaben gleicher Wirkung auf eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Waren einführen oder die bestehenden erhöhen.
- (4) Die Vertragsparteien kommen überein, die Bestimmungen dieses Artikels im Rahmen des Gemeinsamen WPA-Rates entsprechend der Revisionsklausel dieses Abkommens zu überprüfen und dabei ihren Auswirkungen auf die Entwicklung und die Diversifizierung der Wirtschaft der Vertragspartei Westafrika umfassend Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 14

Warenverkehr

- (1) Waren mit Ursprung in einer der Vertragsparteien unterliegen im Gebiet der anderen Vertragspartei nur einmal der Verzollung. Sie können im Gebiet der anderen Vertragspartei frei bewegt werden, ohne weiteren Zöllen zu unterliegen.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 dieses Artikels wird der Region Westafrika für die Einrichtung eines Systems des freien Verkehrs eine Übergangszeit von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eingeräumt. Diese Frist kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen der von der Region Westafrika in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union durchzuführenden Reformen zur steuerlichen Umstellung überprüft werden. Zu diesem Zweck nehmen die Vertragsparteien regelmäßig eine Bewertung der Umsetzung dieser Reformen vor.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 5 dieses Abkommens über die Erleichterung des Handels den Warenverkehr zu erleichtern und die Zollverfahren zu vereinfachen.

ARTIKEL 15

Einreihung der Waren

Die Einreihung der unter dieses Abkommen fallenden Waren erfolgt nach Maßgabe des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden "HS") nach der Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei.

ARTIKEL 16

Meistbegünstigungsklausel

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Ermächtigungsklausel.
- (2) Schließt die Vertragspartei Europäische Union nach der Unterzeichnung dieses Abkommens ein Präferenzabkommen mit einem Dritten, so gewährt sie der Vertragspartei Westafrika jede günstigere Zollbehandlung, die sie dem betreffenden Dritten gewährt.
- (3) Die Vertragspartei Westafrika gewährt der Vertragspartei Europäische Union jede günstigere Zollbehandlung, die sie nach der Unterzeichnung dieses Abkommens einem anderen Handelspartner als den afrikanischen Ländern und den AKP-Staaten gewährt, auf den im Jahr vor dem Inkrafttreten des in diesem Absatz genannten Präferenzabkommens mehr als 1,5 Prozent des Welthandels entfallen und der gleichzeitig einen anhand des Verhältnisses von industrieller Wertschöpfung zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessenen Industrialisierungsgrad von über 10 Prozent hat. Wird das Präferenzabkommen mit einer Gruppe von einzeln, gemeinsam oder im Rahmen eines Freihandelsabkommens agierenden Ländern unterzeichnet, so erhöht sich die auf den Anteil des Welthandels bezogene Schwelle auf 2 Prozent. Für diese Berechnung werden die offiziellen Daten der WTO über führende Exportwirtschaften des Weltwarenhandels (ohne Intra-EU-Handel) sowie die offiziellen Daten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) für die industrielle Wertschöpfung verwendet.
- (4) Wird der Vertragspartei Westafrika von dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Handelspartner eine deutlich günstigere Behandlung als die von der Vertragspartei Europäische Union gebotene Behandlung gewährt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und entscheiden gemeinsam über die Durchführung des Absatzes 3.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, etwaige Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Artikels beizulegen, indem sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(6) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, sich gegenseitig die Präferenzbehandlungen einzuräumen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens aufgrund eines Präferenzabkommens einer Vertragspartei mit einem Dritten Anwendung finden

ARTIKEL 17

Besondere Bestimmung über Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Durchführung und Kontrolle der mit diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung von entscheidender Bedeutung ist, und verpflichten sich, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und damit verbundenen Bereichen zu bekämpfen.

(2) Erlangt eine Vertragspartei anhand gesicherter Informationen den Nachweis für eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug, so kann sie die Anwendung der Präferenzbehandlung für die betreffende(n) Ware(n) gemäß diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

- (3) Eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieses Artikels liegt unter anderem vor,
- a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Ware(n) wiederholt nicht erfüllt wurde,
 - b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ungebührlich verzögert wurde,
 - c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in Frage stehenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ungebührlich verzögert wurde.
- (4) Die vorübergehende Aussetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
- a) Die Vertragspartei, die anhand gesicherter Informationen den Nachweis für eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug erlangt, muss den Erhalt dieses Nachweises und der gesicherten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss notifizieren und auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Nachweise Konsultationen mit diesem Ausschuss aufnehmen, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden;
 - b) haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen mit dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei (3) Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der Präferenzbehandlung für die betreffende(n) Ware(n) vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung ist dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung zu notifizieren.

- c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei notwendige Maß zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs (6) Monate und kann verlängert werden. Die vorübergehende Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Annahme dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss, insbesondere damit sie beendet wird, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
5. Gleichzeitig mit der Notifizierung an den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss nach Absatz 4 Buchstabe a veröffentlicht die betreffende Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Bekanntmachung an die Importeure. In der Bekanntmachung wird den Importeuren mitgeteilt, dass für die betreffende Ware anhand gesicherter Informationen der Nachweis für eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug erlangt wurde.

ARTIKEL 18

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung der Ausfuhrpräferenzsysteme, insbesondere bei der Anwendung des in Anhang A dieses Abkommens aufgeführten Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrzölle auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss ersuchen, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen.

KAPITEL 2

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

ARTIKEL 19

Ziele

- (1) In diesem Kapitel werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die beiden Vertragsparteien, wenngleich sie sich um den Ausbau des Warenhandels zwischen ihnen bemühen, abweichend von den Artikeln 9, 10 und 34 handelspolitische Schutzmaßnahmen ergreifen können.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels getroffenen Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Vermeidung oder Behebung der dort beschriebenen Situationen erforderlich ist.

ARTIKEL 20

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Dieses Abkommen hindert die Europäische Union oder die einzeln oder gemeinsam handelnden Staaten der Vertragspartei Westafrika nicht daran, nach Maßgabe der einschlägigen WTO-Übereinkommen, insbesondere des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 und des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen, beide im Anhang 1A des WTO-Übereinkommens, einzuführen.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels wird der Ursprung nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien auf der Grundlage des Übereinkommens über die Ursprungsregeln im Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden: "WTO-Übereinkommen über die Ursprungsregeln") bestimmt.
- (3) Bei Erwägung der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen wird der besonderen Situation der Entwicklungsländer unter den Staaten der Region Westafrika Rechnung getragen. Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeit konstruktiver Abhilfemaßnahmen, wie sie in den einschlägigen WTO-Übereinkommen vorgesehen sind. Hierzu können die untersuchenden Behörden insbesondere angemessene Konsultationen führen.
- (4) Die Antidumpingzölle oder Ausgleichsmaßnahmen bleiben nur so lange und in dem Umfang in Kraft, wie dies erforderlich ist, um das schädigende Dumping oder die schädigenden Subventionen auszugleichen.

(5) Auf eine Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wird, werden nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben, um ein und dieselbe Situation, die sich aus Dumping oder Ausfuhrsubventionen ergibt, zu bereinigen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für dieselbe Ware Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht gleichzeitig auf nationaler Ebene einerseits und auf regionaler oder subregionaler Ebene andererseits angewandt werden dürfen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, für ihren Bereich jeweils eine einzige Stelle für die gerichtliche Überprüfung einschließlich der Rechtsmittelinstanz einzurichten. Die Entscheidungen dieser einzigen Stelle müssen im Hoheitsgebiet aller Staaten wirksam werden, in denen die angefochtene Maßnahme Anwendung findet.

(7) Dieser Artikel gilt für alle Untersuchungen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeleitet werden.

(8) Dieser Artikel unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

ARTIKEL 21

Multilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels hindert dieses Abkommen keine der Vertragsparteien daran, befristete Ausnahmemaßnahmen gemäß Artikel XIX des GATT 1994, dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden: "WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen") und Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden: "WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft") zu ergreifen.

(2) Für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels wird der Ursprung nach nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien auf der Grundlage des WTO-Übereinkommens über die Ursprungsregeln bestimmt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels nimmt die Vertragspartei Europäische Union angesichts der allgemeinen Entwicklungsziele dieses Abkommens und der geringen Größe der Volkswirtschaften der Staaten Westafrikas die Einfuhren aus den Staaten der Vertragspartei Westafrika von allen Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994, nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und nach Artikel 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aus.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Spätestens hundertzwanzig (120) Tage vor Ende dieses Zeitraums überprüft der Gemeinsame WPA-Rat die Durchführung dieser Bestimmungen im Lichte der Entwicklungsbedürfnisse der Staaten der Region Westafrika, um zu entscheiden, ob ihre Geltungsdauer verlängert werden soll.

(5) Dieser Artikel unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

ARTIKEL 22

Bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels kann eine Vertragspartei abweichend von den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 dieses Abkommens befristete Schutzmaßnahmen ergreifen.

(2) Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels können ergriffen werden, wenn eine Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass Folgendes eintritt oder einzutreten droht:

- a) eine erhebliche Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs, der im Gebiet der einführenden Vertragspartei gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt,
- b) Störungen in einem Wirtschaftsbereich, insbesondere Störungen, die erhebliche soziale Probleme oder Schwierigkeiten verursachen, welche eine ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage der einführenden Vertragspartei nach sich ziehen könnten, oder
- c) Störungen der Märkte für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ oder Störungen der Regulierungsmechanismen dieser Märkte.

(3) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel dürfen nicht über das hinausgehen, was unbedingt erforderlich ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 dieses Artikels zu beseitigen oder zu verhindern. Bei diesen Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei darf es sich nur um eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen handeln:

- a) Aussetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Absenkung des Einfuhrzolls auf die betroffene Ware,
- b) Anhebung des Zolls auf die betroffene Ware bis zur Höhe des gegenüber anderen WTO-Mitgliedern angewandten Zolls und

¹ Für die Zwecke dieses Artikels sind unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Erzeugnisse zu verstehen, die unter Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.

c) Einführung von Zollkontingenten für die betroffene Ware.

(4) Wird eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren Staaten der Vertragspartei Westafrika in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass eine der in Absatz 2 Buchstaben a, b und c dieses Artikels dargestellten Situationen in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage der Vertragspartei Europäische Union eintritt oder einzutreten droht, so kann die Vertragspartei Europäische Union unbeschadet der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels nach den Verfahren der Absätze 6 bis 11 dieses Artikels Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf das betroffene Gebiet oder die betroffenen Gebiete beschränkt sind.

(5) Wird eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren Staaten der Vertragspartei Europäische Union in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass eine der in Absatz 2 Buchstaben a bis c dieses Artikels dargestellten Situationen in einem oder mehreren Staaten der Region Westafrika eintritt oder einzutreten droht, so können diese Staaten unbeschadet der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels nach den Verfahren der Absätze 6 bis 11 dieses Artikels Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf ihr(e) Hoheitsgebiet(e) beschränkt sind.

(6) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nur so lange aufrechterhalten, wie es erforderlich ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 dieses Artikels zu verhindern oder zu beseitigen.

(7) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nicht länger als vier (4) Jahre angewandt. Bestehen die Umstände, die die Einführung der Schutzmaßnahmen gerechtfertigt haben, fort, so können die Maßnahmen um weitere vier (4) Jahre verlängert werden.

(8) Bei Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel, die ein (1) Jahr übersteigen, wird ein klarer Zeitplan erstellt, der sich auf ihre schrittweise Aufhebung spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit bezieht.

(9) Auf eine Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme nach diesem Artikel unterworfen war, werden in einem Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nach Auslaufen der Maßnahme nicht erneut solche Schutzmaßnahmen angewandt, es sei denn, der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss befindet, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(10) Für die Durchführung der vorstehenden Absätze gilt Folgendes:

- a) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass einer der in den Absätzen 2, 4 und 5 dieses Artikels genannten Sachverhalte vorliegt, so befasst sie unverzüglich den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mit der Angelegenheit.
- b) Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss kann Empfehlungen aussprechen, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss binnen dreißig (30) Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Abhilfeempfehlung, oder wird innerhalb dieser Frist keine zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Abhilfemaßnahmen nach diesem Artikel ergreifen.
- c) Die betroffene Vertragspartei unterbreitet dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss vor Einführung einer der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 11 so bald wie möglich alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

- d) Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die eine schnelle und wirksame Lösung des Problems ermöglichen und gleichzeitig die reibungslose Anwendung dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.
- e) Die nach diesem Artikel ergriffenen Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss notifiziert und sind dort insbesondere zur Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(11) Erfordern außergewöhnliche Umstände sofortige Maßnahmen, so kann die betroffene einführende Vertragspartei, sei es die Vertragspartei Europäische Union oder die Vertragspartei Westafrika, je nach Fall vorläufig die in den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, ohne die Anforderungen des Absatzes 10 dieses Artikels zu erfüllen. Eine solche Maßnahme darf höchstens hundertachtzig (180) Tage aufrechterhalten werden, wenn sie von der Vertragspartei Europäische Union ergriffen wird, und höchstens zweihundertvierzig (240) Tage, wenn sie von der Vertragspartei Westafrika ergriffen wird oder wenn sie von der Vertragspartei Europäische Union ergriffen wird und auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkt ist. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Maßnahme wird auf die ursprüngliche Geltungsdauer oder jegliche Verlängerung nach den Absätzen 7 und 8 angerechnet. Bei Ergreifen solcher vorläufigen Maßnahmen sind die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die betroffene einführende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei und befasst unverzüglich den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mit der Prüfung der Angelegenheit.

(12) Unterwirft eine einführende Vertragspartei die Einfuhren einer Ware einem Verwaltungsverfahren, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, die die in diesem Artikel genannten Probleme möglicherweise hervorrufen, so teilt sie dies unverzüglich dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mit.

(13) Die WTO-Übereinkommen können nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel zu ergreifen.

ARTIKEL 23

Klausel über im Aufbau begriffene Wirtschaftszweige

- (1) Wird eine Ware mit Ursprung in der Europäischen Union im Anschluss an eine Zolllsenkung in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der Vertragspartei Westafrika eingeführt, dass die Errichtung eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs gefährdet wird oder es zu Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, kommt oder zu kommen droht, so kann die Vertragspartei Westafrika die Zolllsenkung vorübergehend aussetzen oder den Zollsatz bis zur Höhe des gegenüber den anderen WTO-Mitgliedern angewandten Zolls anheben.
- (2) a) Ist die Vertragspartei Westafrika der Auffassung, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachverhalte vorliegen, so befasst sie unverzüglich den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mit der Prüfung der Angelegenheit.
- b) Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss kann Empfehlungen aussprechen, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss binnen dreißig (30) Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Abhilfeempfehlung oder wird innerhalb dieser Frist keine zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die Vertragspartei Westafrika geeignete Abhilfemaßnahmen nach diesem Artikel ergreifen.

- c) Die Vertragspartei Westafrika unterbreitet dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss vor Einführung einer der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
 - d) Bei der Wahl der nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.
 - e) Die nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen werden unverzüglich dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss notifiziert und sind dort Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
 - f) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Vertragspartei Westafrika vorläufig die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, ohne die Anforderungen der Buchstaben a bis e dieses Absatzes zu erfüllen. Eine solche Maßnahme darf höchstens zweihundert (200) Tage aufrechterhalten werden. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Maßnahme wird auf den in Absatz 3 festgelegten Zeitraum angerechnet. Die Vertragspartei Westafrika unterrichtet die Vertragspartei Europäische Union und befasst unverzüglich den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mit der Prüfung der Angelegenheit.
- (3) Diese Maßnahmen können während eines Zeitraums von bis zu acht (8) Jahren angewandt werden. Die Anwendung der Maßnahmen kann durch Beschluss des Gemeinsamen WPA-Rates verlängert werden.

ARTIKEL 24

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente zur Sicherstellung von Fairness und Transparenz in ihrem Handel miteinander ist.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, nach den Bestimmungen des Teils III unter anderem durch die Erleichterung unterstützender Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:
 - a) Erarbeitung von Vorschriften und Aufbau von Einrichtungen zur Gewährleistung des Handelsschutzes,
 - b) Aufbau von Kapazitäten, insbesondere bei den zuständigen Behörden der Staaten der Vertragspartei Westafrika, für eine bessere Kontrolle der Nutzung der in diesem Abkommen vorgesehenen handelspolitischen Schutzinstrumente.

KAPITEL 3

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE SOWIE GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

ARTIKEL 25

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, dabei ihre Fähigkeit zu verbessern, unnötige Handelshemmnisse, die sich aus von einer Vertragspartei angewandten technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren ergeben, zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen und gleichzeitig ihre Fähigkeit zum Schutz von Pflanzen, Tieren und der öffentlichen Gesundheit zu wahren.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführte Waren gegenüber gleichartigen Waren heimischen Ursprungs und gleichartigen Waren mit Ursprung in Drittländern nicht diskriminierend behandelt werden.

(3) Nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "SPS-Übereinkommen") stellt jede Vertragspartei zudem sicher, dass die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt nicht in der Absicht oder mit der Wirkung getroffen werden, unnötige Hemmnisse für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Zu diesem Zweck sind diese Maßnahmen nicht handelsbeschränkender als unbedingt notwendig.

ARTIKEL 26

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für technische Vorschriften und Normen sowie für die Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (Technical Barriers to Trade – TBT; im Folgenden TBT-Übereinkommen) und für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des SPS-Übereinkommens (im Folgenden "SPS-Maßnahmen") , soweit diese den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten, soweit nichts anderes angegeben ist, die im TBT- und im SPS-Übereinkommen, in den Normen und einschlägigen Texten der Codex-Alimentarius-Kommission, im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen von 1997 (IPPC) der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und im Rahmen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) verwendeten Definitionen, und zwar auch für alle Bezugnahmen auf Waren in diesem Kapitel.

ARTIKEL 27

Zuständige Behörden

- (1) Die für die Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien sind in Anhang D Anlage II dieses Abkommens aufgeführt.
- (2) Nach Artikel 31 dieses Abkommens teilen die Vertragsparteien einander jede wichtige Änderung bei den in Anhang D Anlage II dieses Abkommens aufgeführten zuständigen Behörden rechtzeitig mit. Der gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss nimmt alle erforderlichen Änderungen des Anhangs D Anlage II dieses Abkommens an.

ARTIKEL 28

Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre in den einschlägigen WTO-Übereinkommen und insbesondere im SPS- und im TBT-Übereinkommen festgelegten Rechte und Pflichten. Darüber hinaus bekräftigen die Vertragsparteien die ihnen aus den Normen und einschlägigen Texten der Kommission für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen des IPPC, der Codex-Alimentarius-Kommission und der OIE erwachsenden Rechte und Pflichten. Die Staaten, die keine WTO-Mitglieder sind, bestätigen ferner ihre Zusage, die im SPS- und im TBT-Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen in allen Bereichen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien betreffen, umzusetzen.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, die öffentliche Gesundheit in ihren jeweiligen Gebieten insbesondere dadurch zu verbessern, dass ihre Fähigkeit zur Ermittlung vorschriftswidriger Waren ausgebaut wird.

(3) Die Vertragsparteien untersagen sich gegenseitig bei ihrem gegenseitigen Handel die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren , welche die geltenden Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei nicht erfüllen. Ausfuhren oder Wiederausfuhren von Waren, die den SPS-Maßnahmen unterliegen, sind jedoch erlaubt, wenn die Behörden der einführenden Vertragspartei das ausdrücklich festlegen. Die Ausfuhr anderer Waren ist erlaubt, sofern die Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei sie nicht verbieten.

(4) Diese Zusagen, Rechte und Pflichten liegen den Maßnahmen der Vertragsparteien nach diesem Kapitel zugrunde.

ARTIKEL 29

Gleichwertigkeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei als gleichwertig an, selbst wenn sich diese Maßnahmen von ihren eigenen oder den Maßnahmen von mit der gleichen Ware handelnden Drittländern unterscheiden, sofern die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei nachweist, dass ihre internen Maßnahmen das auf dem Gebiet der einführenden Vertragspartei herrschende gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau tatsächlich erreichen. Für diesen Zweck erhält die einführende Vertragspartei auf Ersuchen vertretbaren Zugang zu Kontroll-, Prüf- und sonstigen einschlägigen Verfahren.

(2) Die Vertragsparteien treten auf Ersuchen und nach gegenseitiger Zustimmung in Konsultationen ein mit dem Ziel, gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über die Anerkennung der Gleichwertigkeit bestimmter gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu erzielen.

ARTIKEL 30

Festlegung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Zonen

Im Rahmen der Einfuhrbedingungen können die Vertragsparteien unter Bezugnahme auf Artikel 6 des SPS-Übereinkommens von Fall zu Fall Zonen mit einem bestimmten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Status vorschlagen und ausweisen. Die Vertragsparteien stellen insbesondere sicher, dass ihre gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Gegebenheiten der Region entsprechen, in der die Ware ihren Ursprung hat und für welche die Ware bestimmt ist; dabei kann es sich um ein ganzes Land, einen Teil eines Landes oder ein alle oder bestimmte Teile mehrerer Länder umfassendes Gebiet handeln.

ARTIKEL 31

Transparenz der Handelsbedingungen und Informationsaustausch

- (1) Um die Einhaltung ihrer Rechtsvorschriften zu gewährleisten, teilen die Vertragsparteien einander jede Änderung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Waren gemäß den Notifizierungsverfahren des SPS- und des TBT-Übereinkommens mit.
- (2) Die Vertragsparteien kommen erforderlichenfalls überein, einander gemäß den Empfehlungen des SPS-Übereinkommens so bald wie möglich schriftlich über Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Untersagung der Einfuhr von Waren ergriffen haben, um Problemen der (öffentlichen, Tier- oder Pflanzen-) Gesundheit, der Risikoverhütung und der Umwelt entgegenzutreten.

- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Hinblick auf eine Zusammenarbeit Informationen auszutauschen, damit ihre Waren die für den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten geltenden technischen Vorschriften und Normen erfüllen.
- (4) Die Vertragsparteien nehmen erforderlichenfalls auch einen direkten Austausch von Informationen über andere Bereiche vor, die nach ihrer gemeinsamen Auffassung wichtig für ihre Handelsbeziehungen sein könnten, beispielsweise über Fragen der Lebensmittelsicherheit, den Ausbruch von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, wissenschaftliche Gutachten und andere wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der Produktsicherheit.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren bei Bedarf den Austausch von Informationen über die epidemiologische Überwachung von Tierseuchen. In Bezug auf den Pflanzenschutz tauschen die Vertragsparteien auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei ferner Informationen über das Auftreten von Schädlingen aus, die eine bekannte und unmittelbare Gefahr für die andere Vertragspartei darstellen.
- (6) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um einander gemäß den Notifizierungsverfahren des SPS- und des TBT-Übereinkommens zügig zu unterrichten, wenn sich neue Vorschriften auf regionaler Ebene auf ihren gegenseitigen Handel auswirken können.

ARTIKEL 32

Regionale Integration

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erleichterung ihres gegenseitigen Handels die Normen, Maßnahmen und Einfuhrbedingungen auf regionaler Ebene so weit wie möglich zu harmonisieren.

(2) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits Einfuhrbedingungen bestehen, werden diese bis zur Einführung harmonisierter Einfuhrbedingungen von den Staaten der Region Westafrika und der Europäischen Union nach dem Grundsatz angewandt, dass eine Ursprungsware einer der Vertragsparteien, die in einem Staat der anderen Vertragspartei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, auch in jedem anderen Staat dieser Vertragspartei ohne weitere Beschränkung oder Verwaltungsanforderung in Verkehr gebracht werden darf.

(3) In Bezug auf die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen stellen die westafrikanischen Staaten sicher, dass Waren mit Ursprung in Westafrika eine nicht weniger günstige Behandlung erhalten als gleichartige Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die in die Region Westafrika gelangen.

ARTIKEL 33

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen technische Vorschriften, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Konformitätsbewertung und Rückverfolgbarkeit für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels an.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, nach den Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens zur Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit der in Anhang D Anlage I dieses Abkommens aufgeführten, für die Staaten der Region Westafrika vorrangigen Waren sowie des Zugangs zum Markt der Europäischen Union unter anderem durch finanzielle Hilfsmaßnahmen vor allem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Schaffung eines geeigneten Rahmens für den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den Vertragsparteien;
- b) Zusammenarbeit mit internationalen Normungs-, Mess- und Akkreditierungsorganisationen, einschließlich der Erleichterung der Teilnahme von Vertretern der Vertragspartei Westafrika an den Sitzungen dieser Organisationen;
- c) Annahme von Normen, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren sowie auf regionaler Ebene harmonisierter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen;
- d) Qualifizierung öffentlicher und privater Akteure unter anderem durch Informations- und Fortbildungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Normen, Vorschriften und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der Europäischen Union und die Mitarbeit in internationalen Normungsgremien zu gewährleisten;
- e) Aufbau von Kapazitäten auf nationaler Ebene für die Anpassung an die Normen, die Bewertung der Konformität und der Rückverfolgbarkeit der Waren und den Zugang zum Markt der Europäischen Union.

KAPITEL 4

ANDERE NICHTTARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 34

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens werden alle den Handel zwischen den beiden Vertragsparteien beeinträchtigenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote und –beschränkungen, bei denen es sich nicht um Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben nach den Artikeln 7 und 8 dieses Abkommens handelt, unabhängig davon beseitigt, ob sie in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstigen Maßnahmen eingeführt worden sind. Es können keine neuen Maßnahmen eingeführt werden. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen über handelspolitische Schutzinstrumente in Kapitel 2 dieses Abkommens und der Bestimmungen über die Zahlungsbilanz in Artikel 89 dieses Abkommens.

ARTIKEL 35

Inländerbehandlung bei internen Steuern und interner Regulierung

- (1) Auf eingeführte Ursprungswaren einer Vertragspartei dürfen weder unmittelbar noch mittelbar interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben werden, die über diejenigen hinausgehen, die unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige Waren der anderen Vertragspartei erhoben werden. Die Vertragsparteien wenden in keiner Weise interne Steuern oder sonstige interne Abgaben zum Schutz ihrer Inlandsproduktion an.

- (2) Für eingeführte Ursprungswaren einer der Vertragsparteien wird eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich aller Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen an Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Vertrieb und Verwendung dieser Waren im Inland nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren der anderen Vertragspartei gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung unterschiedlicher inländischer Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels beruhen und nicht auf dem Ursprung der Ware.

- (3) Von den Vertragsparteien werden keine internen Vorschriften für die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung von Waren in bestimmten Mengen oder Anteilen eingeführt beziehungsweise aufrechterhalten, in denen unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil der unter diese Vorschriften fallenden Ware aus heimischen Quellen stammen muss. Ferner wenden die Vertragsparteien in keiner Weise interne Mengenvorschriften zum Schutz ihrer Produktion an.

(4) Dieser Artikel steht der Zahlung von Beihilfen, die ausschließlich für inländische Hersteller bestimmt sind, nicht entgegen; dies gilt auch für Zahlungen, die aus den Einnahmen der im Einklang mit diesem Artikel erhobenen internen Steuern oder Abgaben geleistet werden, und für Beihilfen, die durch staatlichen Kauf inländischer Waren gewährt werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren oder die Praxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

(6) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens über handelspolitische Schutzinstrumente.

KAPITEL 5

ERLEICHTERUNG DES HANDELS, ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN UND GEGENSEITIGE AMTSHILFE

ARTIKEL 36

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Zusammenarbeit im Zollwesen und von Handelserleichterungen in dem sich entwickelnden globalen Handelsumfeld an. Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Leistungsfähigkeit der zuständigen Verwaltungen den Erfordernissen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung der Handelserleichterung gerecht werden und zur Entwicklung und regionalen Integration der Unterzeichnerstaaten des WPA beitragen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele wie Sicherheit und Betrugsverhütung in keiner Weise in Frage gestellt werden dürfen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien Verkehr der unter dieses Abkommen fallenden Waren in ihren jeweiligen Gebieten sicherzustellen.

ARTIKEL 37

Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien ergreifen folgende Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels zu gewährleisten und die in Artikel 36 dieses Abkommens festgelegten Ziele zu verwirklichen:
- a) Informationsaustausch über Zollvorschriften und -verfahren;
 - b) Entwicklung gemeinsamer Initiativen im Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren sowie zur Bereitstellung eines guten Leistungsangebots für die Wirtschaftsbeteiligten;
 - c) Zusammenarbeit bei der Automatisierung von Zoll- und sonstigen Handelsverfahren und bei der Schaffung gemeinsamer Datenaustauschnormen;
 - d) Festlegung – wo immer möglich – von gemeinsamen Standpunkten bei Zollfragen im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO, der Weltzollorganisation (WZO), den Vereinten Nationen (VN) und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD);
 - e) Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von technischer Hilfe insbesondere bei Zollreformen und der Erleichterung des Handels gemäß diesem Abkommen und
 - f) Förderung der Zusammenarbeit aller zuständigen Verwaltungen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen sowohl auf innerstaatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels leisten die Verwaltungen der Vertragsparteien einander in Zollfragen Amtshilfe gemäß dem Protokoll Nr. 2 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Anhang E dieses Abkommens.

ARTIKEL 38

Zollvorschriften und -verfahren

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher und bemühen sich nach Kräften darum, dass sich ihre jeweiligen handels- und zollrechtlichen Vorschriften, Bestimmungen und Verfahren auf Folgendes stützen:
- a) internationale Übereinkünfte und geltende Normen auf dem Gebiet von Handel und Zoll, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren von 1973 (Übereinkommen von Kioto in seiner geänderten Fassung), des Normenrahmens der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels, des WZO-Zolldatenmodells und des internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren von 1983
 - b) die Verwendung eines Einheitspapiers oder eines entsprechenden elektronischen Dokuments für die Erstellung von Zollanmeldungen bei der Einfuhr und der Ausfuhr;
 - c) Vorschriften, die unnötige und diskriminierende Maßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten verhindern, vor Betrug schützen und zusätzliche Erleichterungen für Wirtschaftsbeteiligte vorsehen, welche die zollrechtlichen Vorschriften gut befolgen;

- d) die Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikoanalyse, vereinfachter Verfahren für Eingang und Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen bei der Überlassung von Waren und Betriebsprüfungsmethoden;
- e) die schrittweise Weiterentwicklung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten, Zollverwaltungen und anderen beteiligten Stellen zu erleichtern;
- f) ein System verbindlicher Zollauskünfte insbesondere über die zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln gemäß den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei, sofern die Zollbehörden über alle Angaben verfügen, die sie als notwendig erachten;
- g) Bestimmungen über Strafen für Verletzungen von Zollvorschriften oder Verfahrenserfordernissen, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und deren Anwendung nicht zu ungerechtfertigten Verzögerungen führt;
- h) transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften über die Zulassung von Zollagenten. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es erstrebenswert ist, in Zukunft jede Verpflichtung, Zollagenten in Anspruch zu nehmen, aufzuheben. Die Vertragsparteien befassen sich im Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen mit diesem Thema;
- i) die Einhaltung des Übereinkommens über Vorversandkontrollen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es erstrebenswert ist, in Zukunft alle Bestimmungen aufzuheben, die obligatorische Kontrollen vor Versendung der Waren oder am Bestimmungsort vorsehen. Die Vertragsparteien befassen sich im Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen mit diesem Thema.

(2) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Effizienz zu gewährleisten, bemühen sich die Vertragsparteien um Folgendes:

- a) Einleitung der Schritte, die zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen einschlägigen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen erforderlich sind;
- b) Vereinfachung – wo immer möglich – der Zollanforderungen und -formalitäten, um eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren zu ermöglichen;
- c) Gewährleistung effizienter, schneller, diskriminierungsfreier und für die Beschwerdeführer zugänglicher Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungshandlungen und andere Beschlüssen des Zolls im Zusammenhang mit der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Durchfuhr von Waren.
- d) Gewährleistung ethischer Normen durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich, insbesondere der überarbeiteten Erklärung von Arusha von 2003, Rechnung tragen.

ARTIKEL 39

Erleichterung der Durchfuhr

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die freie Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet auf der für die Durchfuhr am besten geeigneten Route. In diesem Zusammenhang müssen etwaige Beschränkungen, Kontrollen oder Anforderungen auf einem objektiven öffentlichen Interesse beruhen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und einheitlich angewandt werden.

- (2) Unbeschadet der Fortführung gerechtfertigter Zollkontrollen gewähren die Vertragsparteien Waren mit Herkunftsort im Gebiet der anderen Vertragspartei bei der Durchfuhr eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie heimischen Waren bei der Ausfuhr, Einfuhr und ihrer Beförderung gewähren.
- (3) Die Vertragsparteien richten zollrechtliche Durchfuhrverfahren ein, die vorbehaltlich der Hinterlegung ausreichender Garantien die Beförderung von Waren ohne Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben ermöglichen.
- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, zum Abbau von Handelshemmnissen regionale Durchfuhrvereinbarungen zu fördern und umzusetzen.
- (5) Die Vertragsparteien wenden die für die Warendurchfuhr maßgeblichen internationalen Normen und Übereinkünfte an.
- (6) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller zuständigen Stellen in ihren Gebieten sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

ARTIKEL 40

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren und Abgaben über geeignete Medien und möglichst in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Verwaltungen durch die Anwendung nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, beispielsweise durch Vereinbarungen ("Memoranda of Understanding"), die sich auf die von der WZO bekanntgemachten stützen;
- c) sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Zoll- und mit dem Zoll zusammenhängenden Anforderungen sowie die Vorschriften darüber und die Verfahren dafür weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken;
- d) dass es notwendig ist, sich rechtzeitig und regelmäßig mit Vertretern des Handels über Vorschläge für zoll- und handelsrechtliche Vorschriften und Verfahren abzustimmen. Zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Verfahren für regelmäßige Konsultationen zwischen den Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten ein;

- e) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten aller neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, Verfahren, Zölle oder Abgaben eine hinreichend große Zeitspanne liegen muss. Die Vertragsparteien veröffentlichen Verwaltungsbekanntmachungen, insbesondere über die Anforderungen an Zollbehörden, an die Verfahren für den Eingang der Waren, die Öffnungszeiten und Verfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie die Kontaktstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können.

ARTIKEL 41

Zollwert

Die Anwendung des Zollwerts im beiderseitigen Handel zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens. Die Vertragsparteien arbeiten bei Fragen, die den Zollwert betreffen, zusammen, um eine gemeinsame Herangehensweise zu erreichen.

ARTIKEL 42

Regionale Integration in der Region Westafrika

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zollreformen – insbesondere die Harmonisierung der Verfahren und der Rechtsvorschriften – zur Erleichterung des Handels in der Region Westafrika voranzubringen.

(2) Für diese Zwecke stellen die Vertragsparteien eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Stellen her, die an der Umsetzung einschlägiger internationaler Normen im Zollbereich beteiligt sind.

ARTIKEL 43

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich des Zolls und der Handelserleichterungen für die Durchführung dieses Abkommens an.

(2) Nach Anhang D Absatz 6 der Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 1. August 2004 und vorbehaltlich der Bestimmungen in Teil III des vorliegenden Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, geeignete Programme für technische und finanzielle Hilfe aufzulegen, welche die Umsetzung dieses Kapitels erlauben, insbesondere für:

- a) die Ausarbeitung geeigneter und vereinfachter Gesetze und sonstiger Vorschriften;
- b) die Information und Sensibilisierung der Akteure, einschließlich der Ausbildung des betreffenden Personals;
- c) den Kapazitätsaufbau, die Modernisierung und Vernetzung der Zollverwaltungen und verwandten Dienstleistungen.

ARTIKEL 44

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Übergangsmaßnahmen notwendig sind, um die reibungslose Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels zu gewährleisten.
- (2) Die Vertragspartei Westafrika kann unbeschadet ihrer WTO-Verpflichtungen einen Übergangszeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Anspruch nehmen, um die in Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Frist kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen der von der Region Westafrika in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union durchzuführenden Reformen geändert werden.

ARTIKEL 45

Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.
- (2) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels, des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ in Anhang A dieses Abkommens und des Protokolls Nr. 2 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in Anhang E dieses Abkommens;

- b) Konzertierungs- und Diskussionsforum für sämtliche Fragen im Zollbereich, insbesondere Zollverfahren und Zollabfertigungsverfahren, Ursprungsregeln, Zollwert, zolltarifliche Einreihung, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe;
 - c) Ausbau der Zusammenarbeit zur Ausarbeitung, Umsetzung und Kontrolle der Anwendung der Zollverfahren und Zollabfertigungsverfahren, der Ursprungsregeln und der gegenseitigen Amtshilfe.
- (3) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen tritt einmal jährlich an einem Tag zusammen, der wie die Tagesordnung vorab von den Vertragsparteien festgelegt wird. Die Vertragsparteien können bei Bedarf beschließen, Ad-hoc-Sitzungen des Ausschusses einzuberufen.
- (4) Die Vertragsparteien führen abwechselnd den Vorsitz im Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen.
- (5) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen berichtet dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss.

KAPITEL 6

LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

ARTIKEL 46

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Sektoren Landwirtschaft, einschließlich Viehwirtschaft, und Fischerei in der Region Westafrika einen wesentlichen Teil des BIP ausmachen, eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit spielen und dem Großteil der Erwerbsbevölkerung Einkommen und Arbeitsplätze garantieren.
- (2) Dieses Abkommen soll mit seinen Auswirkungen auf Wirtschaft und Handel sowie den im WPA-Entwicklungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit und zur Diversifizierung der Produktion in der Landwirtschaft und der Fischerei beitragen. Im Einklang mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen soll es zudem die Verarbeitung von Agrarprodukten, Nahrungsmitteln und Fischereierzeugnissen sowie den Handel damit zwischen den Vertragsparteien erleichtern.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Potenzial in der Region Westafrika noch nicht ausgeschöpft ist und dass die Umsetzung ihrer agrarpolitischen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen der von den beiden Vertragsparteien gemäß Teil III dieses Abkommens durchgeführten Kooperationsstrategien der Unterstützung bedarf.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die biologischen und maritimen Fischereiressourcen von großer Bedeutung für die Europäische Union und die Region Westafrika sind und dass sie angesichts der realen Gefahr einer Erschöpfung der Bestände insbesondere durch die industrielle Fischerei eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischerei- und Wasserressourcen fördern müssen.

(5) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die Fischerei und die Meeresökosysteme der westafrikanischen Staaten komplex, biologisch vielfältig und anfällig sind und dass diesem Umstand bei ihrer Nutzung durch eine nachhaltige und wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei und verwandter Ökosysteme auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und des Vorsorgeprinzips, das im Verhaltenskodex der FAO über verantwortliche Fischerei definiert ist, Rechnung getragen werden muss.

(6) Die Vertragsparteien erkennen außerdem die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei und der Nutzung der lebenden Meeresressourcen der westafrikanischen Staaten an sowie die Notwendigkeit, den Beitrag dieser Tätigkeiten für die Ernährungssicherheit, die Beschäftigung, die Armutsverringerung, die Einkommenssteigerung und die soziale Stabilität der von der Fischerei lebenden Gemeinschaften zu maximieren.

(7) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ernährungssicherheit der Bevölkerung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten von zentraler Bedeutung für die Verringerung der Armut sind und im breiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Millenniums-Entwicklungsziele gesehen werden müssen. Sie vereinbaren folglich, gemeinsam darauf hinzuarbeiten, dass Störungen auf den westafrikanischen Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel vermieden werden.

(8) Die Europäische Union verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Politik, die auch die Fischereipolitik einschließt, die westafrikanischen Länder bei der Entwicklung eines effizienten Überwachungs- und Kontrollsystems für die Fischerei zu unterstützen.

(9) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Region die Einführung von Maßnahmen zur Erhöhung des mit der Fischerei verbundenen Nutzens für die Bevölkerung Westafrikas eine wichtige Rolle spielt.

(10) Bei der Verwirklichung der in diesem Artikel genannten Ziele tragen die Vertragsparteien den vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie den Entwicklungsstrategien der Vertragspartei Westafrika in vollem Umfang Rechnung.

ARTIKEL 47

Ernährungssicherheit

Führt die Durchführung dieses Abkommens dazu oder droht seine Durchführung dazu zu führen, dass die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit erforderlichen Waren für die Vertragspartei Westafrika oder einen Staat der Region Westafrika schwer verfügbar oder schwer zugänglich sind, so kann die Vertragspartei Westafrika oder der betreffende Staat der Region Westafrika geeignete Maßnahmen gemäß den in Artikel 22 dieses Abkommens beschriebenen Verfahren ergreifen.

ARTIKEL 48

Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

- (1) Die Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit ist Gegenstand der Artikel 53 und 69 des Cotonou-Abkommens. Die Vertragsparteien kommen überein, die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens, die sich auf dieses Kapitel beziehen, und das vorliegende Abkommen so anzuwenden, dass sie einander ergänzen und stärken.
- (2) Um die Länder der Region Westafrika in die Lage zu versetzen, die Ernährungssicherheit ihrer Bevölkerung zu gewährleisten und eine tragfähige und nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, prüfen die beiden Vertragsparteien nach den Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens sämtliche Maßnahmen für eine Zusammenarbeit, die vor allem auf Folgendes abzielen:
- a) Förderung der Durchführung von Bewässerungs- und Wasserbewirtschaftungsprogrammen;
 - b) Förderung von technischem Fortschritt, Innovation und Diversifizierung in der Landwirtschaft;
 - c) Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Betriebsmittel;
 - d) Ausbau der Forschungstätigkeit zur Erzeugung eines besseren Saatguts und dessen Verwendung durch die bäuerlichen Gesellschaftsschichten;
 - e) Entwicklung eines integrierten Systems, das Land- und Viehwirtschaft verbindet;
 - f) Verbesserung der Lagerung und Haltbarmachung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

- g) Stärkung des Staates in seiner Funktion als Berater von Privatunternehmen;
 - h) Stärkung landwirtschaftlicher Systeme;
 - i) Anlegung von Wirtschaftswegen für eine leichtere Abholung und einen besseren Verkehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - j) Verbesserung der Frühwarnsysteme zur Vermeidung von Krisen;
 - k) Förderung regionaler Börsen für eine zentralere Erfassung von Informationen über die regionale Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln;
 - l) Förderung der Vertragslandwirtschaft mit den Partnern der Europäischen Union, z. B. beim Angebot von biologischen Produkten;
 - m) Erschließung neuer Möglichkeiten für die Entwicklung und Ausfuhr von Erzeugnissen, nach denen eine hohe internationale Nachfrage besteht;
 - n) Unterstützung von Grundbesitzreformen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Landwirte, und dadurch eine Förderung des Aufbaus einer effizienten Landwirtschaft und der Gewährung von Krediten für private Investitionen in die Landwirtschaft.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in besonderen Situationen der Nahrungsmittelknappheit erforderlich sein kann, bestimmte und zeitlich begrenzte Nahrungsmittelhilfsprogramme für die betroffenen Länder durchzuführen. Diese Programme sollten jedoch keinesfalls die Maßnahmen der begünstigten Staaten im Bereich Ernährungssicherheit gefährden.

- (4) Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, zur Begrenzung möglicher nachteiliger Folgen der Einfuhren von Nahrungsmittelhilfen in die Region Westafrika Dreiecksmaßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe den Vorzug zu geben, wobei vorrangig örtliche landwirtschaftliche Erzeugnisse vermarktet werden.
- (5) Die Vertragsparteien unterstreichen die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaft und die Ernährungssicherheit in Westafrika und insbesondere die Sensibilität der Sektoren, die von den internationalen Märkten abhängig sind. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre internen Stützungsstrategien und -maßnahmen transparent sind. Die Europäische Union übermittelt Westafrika zu diesem Zweck regelmäßig über ein geeignetes Medium einen Bericht über diese Maßnahmen, der insbesondere die rechtlichen Grundlagen, die Art der Maßnahmen und die damit verbundenen Beträge enthält. Die Vertragsparteien können auf Ersuchen einer Vertragspartei Informationen über agrarpolitische Maßnahmen austauschen.
- (6) Die Vertragspartei Europäische Union verpflichtet sich, keine Subventionen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Westafrika zu gewähren.
- (7) Die Vertragsparteien richten für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit einen ständigen Dialog über sämtliche in diesem Artikel genannten Bereiche ein. Die Modalitäten dieses Dialogs werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

ARTIKEL 49

Zusammenarbeit in der Fischerei

- (1) Zur Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit in der Fischerei nach den Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Region Westafrika zusammenzuarbeiten und bei der Ermittlung nachhaltiger Fangmengen und der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Fischereiressourcen das Vorsorgeprinzip anzuwenden, um die Überfischung der Bestände und jegliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Ökosystem zu vermeiden;
 - b) die Verbesserung der Angebotskapazität und der Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei-erzeugnisse zu fördern. Daher verpflichtet sich die Europäische Union, die Mitgliedstaaten der Region bei der Erfüllung der aus der Anwendung der SPS-Maßnahmen resultierenden Anforderungen und beim Ausbau des regionalen Markts für Fischereiprodukte zu unterstützen;
 - c) Investitionen und den Zugang zu Finanzierungsmitteln zu fördern, um die Produktivität der Fischereiunternehmen in der Region zu erhöhen;
 - d) an einem nachhaltigen Management der handwerklich betriebenen Fischerei und an der Ausarbeitung und Durchführung einer Politik zur Entwicklung der Aquakultur in Westafrika mitzuarbeiten;
 - e) von den Schiffen einzuhaltende Mindestmaßnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen, um die Tätigkeit der Schiffe besser kontrollieren und überwachen zu können;

- f) koordinierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu verbessern, und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien, vorbehaltlich aller anderen Maßnahmen, die sie als angemessen erachten, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die IUU-Fischerei zu beenden und ihre weitere Ausübung zu verhindern;
- g) ein Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System - VMS) für das gesamte Westafrika einzurichten, wobei alle westafrikanischen Staaten ein kompatibles VMS nutzen müssen; das gesamte Westafrika verpflichtet sich zusammen mit der Vertragspartei Europäische Union, zusätzlich zu einem obligatorischen, kompatiblen VMS-System andere Mechanismen zur Gewährleistung wirksamer Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu entwickeln;
- h) die Verfahren und Bedingungen für die Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung der aus der Region auf den Markt der Europäischen Union ausgeführten Fischereierzeugnisse zu vereinfachen;
- i) zur Bekämpfung der IUU-Fischerei die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -systeme für die Fischerei zu verbessern und zu stärken; das schließt auch die Einführung von Mindestmaßnahmen ein, die von den Schiffen einzuhalten sind und die deren Kontrolle und Überwachung ermöglichen;
- j) wenn die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischerei- und Wasserressourcen der Region gefährdet ist, nach Konsultationen der verschiedenen Interessenträger, einschließlich der Europäischen Union, geeignete Schutzmaßnahmen zu genehmigen, die auf wissenschaftlichen Empfehlungen beruhen;
- k) die wissenschaftliche Forschung über den Zustand der Fischereiresourcen in der Region Westafrika zu intensivieren;

- l) das System für die Erfassung und Verarbeitung von Daten zur Fischerei, vor allem zu wandernden Arten, zu verbessern und auszubauen;
- m) die Zusammenarbeit in allen Bereichen der Fischerei zu intensivieren, die von gemeinsamem Interesse sind.

ARTIKEL 50

Regionale Integration

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine stärkere Integration der Agrar- und Nahrungsmittelmärkte und -sektoren der westafrikanischen Staaten, die durch einen schrittweisen Abbau der verbliebenen Schranken und die Einführung eines geeigneten Rechtsrahmens erreicht werden kann, zur Vertiefung der regionalen Integration und zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels beitragen wird.
- (2) Sie arbeiten gemäß Teil III dieses Abkommens und dem WPA-Entwicklungsprogramm an der Konzeption und Umsetzung regionaler Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei und verbessern die Effizienz der regionalen Märkte für Agrar- und Fischereierzeugnisse.

ARTIKEL 51

Informationsaustausch und Konsultation zu Fragen der Landwirtschaft und der Fischerei

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren auszutauschen und einander in allen Bereichen zu konsultieren, die unter die Ziele dieses Kapitels fallen und für den Handel zwischen den Vertragsparteien von Bedeutung sind.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Dialog vor allem in folgenden Bereichen besonders nützlich sein wird:
 - a) Austausch von Informationen über die Produktion und den Verbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Handel damit sowie über die Entwicklung der jeweiligen Märkte für Agrar- und Fischereierzeugnisse;
 - b) Austausch von Informationen über Politik, Gesetze und sonstige Vorschriften in den Bereichen, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei;
 - c) Erörterung der politischen und institutionellen Veränderungen, die notwendig sind, um die Umgestaltung des Agrar- und des Fischereisektors und die Konzeption und Durchführung regionaler Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei zur Verwirklichung der regionalen Integration zu unterstützen;
 - d) Meinungsaustausch über neue Technologien, Strategien und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle;
 - e) Meinungsaustausch für eine bessere Kenntnis der privaten Normen in der Europäischen Union und deren Überwachung.

TEIL III

ZUSAMMENARBEIT ZUR UMSETZUNG DER ENTWICKLUNGSDIMENSION UND VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DES ABKOMMENS

ARTIKEL 52

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Abkommen zu einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und übernehmen gemeinsam die Verpflichtung, das WPA umzusetzen und seine Ziele zu verwirklichen. Die Vertragspartei Europäische Union verpflichtet sich, die Vertragspartei Westafrika bei der Durchführung eines WPA für Entwicklung zu unterstützen.

- (2) Die gemeinsame Verpflichtung der Vertragsparteien ist Teil des Entwicklungskonzepts der Region Westafrika und trägt zur Verwirklichung der in Teil I dieses Abkommens festgelegten vorrangigen Ziele bei. Hierzu erkennen sie an, dass die Verbesserung des Zugangs zum Markt der Europäischen Union keine ausreichende Bedingung für eine nutzbringende Integration der Region Westafrika in den Welthandel darstellt. Sie verpflichten sich deshalb, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die der Region Westafrika dabei helfen sollen, eine solide, wettbewerbsfähige und diversifizierte Wirtschaftsgrundlage aufzubauen, ihre wirtschaftliche Integration zu vertiefen und sich an das durch dieses Abkommen geschaffene neue Umfeld anzupassen, um von der Wirtschaftspartnerschaft zu profitieren.

ARTIKEL 53

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, eine Zusammenarbeit aufzubauen, die darauf abzielt, Westafrika durch technische und finanzielle Hilfe in seinen Bemühungen zu unterstützen, die mit diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Mit der Zusammenarbeit soll die Region Westafrika ferner dabei unterstützt werden, die Hindernisse, die der Diversifizierung und dem Wachstum ihrer Produktion entgegenstehen, zu beseitigen, damit der intraregionale Handel ausgebaut werden und die Region von der Öffnung des europäischen Marktes profitieren kann. Sie verpflichten sich, das WPA-Entwicklungsprogramm durchzuführen, um die Ziele des Abkommens zu verwirklichen. Hierzu werden die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens über die wirtschaftliche und regionale Zusammenarbeit und Integration mit dem Ziel umgesetzt, den Nutzen des vorliegenden Abkommens zu maximieren.

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, eine Kohärenz zwischen der Entwicklungszusammenarbeit und den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich nachhaltige Entwicklung und regionale Entwicklungsstrategien zu gewährleisten.

- (3) Die mit diesem Abkommen eingeführte neue Handelsregelung und die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen ergänzen einander und tragen gemeinsam zur Entwicklungsdimension dieses Abkommens bei. Nach Artikel 2 Absatz 4 dieses Abkommens beruht die neue Handelsregelung auf Gegenseitigkeit, der Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands, und führt eine besondere und differenzierte Behandlung sowie eine schrittweise und asymmetrische Liberalisierung für Westafrika ein.

(4) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, dass die Bestimmungen dieses Teils nicht in einer Weise auszulegen sind, die die Vertragspartei Westafrika bei der Verfolgung ihrer Wachstums- und Entwicklungsziele, bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen und der Verwirklichung ihrer regionalen Integration hindert.

ARTIKEL 54

Finanzierungsmodalitäten

(1) Die Europäische Union verpflichtet sich, die mit der Entwicklungsdimension dieses Abkommens verbundenen Maßnahmen und Vorhaben zu unterstützen. Die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Westafrika und der Europäischen Union, mit der die Durchführung dieses Abkommens unterstützt wird, durch die Europäische Union¹ erfolgt im Rahmen

- a) der im Cotonou-Abkommen festgelegten Bestimmungen und geeigneten Verfahren, insbesondere der Programmplanungsverfahren des Europäischen Entwicklungsfonds;
- b) der aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten einschlägigen Instrumente;
- c) sonstiger, im Falle des Auslaufens des Cotonou-Abkommens zu schaffender Finanzierungsmechanismen.

¹ Mitgliedstaaten nicht inbegriffen.

(2) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich gemeinsam, über ihre jeweilige Entwicklungspolitik und ihre entwicklungspolitischen Instrumente, unter anderem im Rahmen der Handelshilfe ("Aid for Trade"), Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und zur Durchführung dieses Abkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit, Koordination und Komplementarität der Hilfe zu unterstützen.

(3) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Entwicklungsdimension dieses Abkommens für einen Zeitraum, der mindestens der Dauer der Liberalisierung des Handels durch Westafrika im Rahmen dieses Abkommens entspricht, entsprechend den Finanzierungsinstrumenten, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Grundsätzen zu finanzieren.

(4) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, Westafrika bei der Beschaffung zusätzlicher Mittel zur Finanzierung der Entwicklungsdimension dieses Abkommens bei anderen Geldgebern zu unterstützen.

ARTIKEL 55

Das WPA-Entwicklungsprogramm

Zur Unterstützung der eigenen Entwicklungsbemühungen der Region ergreifen die Vertragsparteien nach Artikel 54 dieses Abkommens die zur Durchführung des WPA-Entwicklungsprogramms und zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen finanziellen und technischen Maßnahmen, damit die Entwicklungsdimension dieses Abkommens verwirklicht werden kann.

ARTIKEL 56

Ziele des WPA-Entwicklungsprogramms

- (1) Das WPA-Entwicklungsprogramm ist Teil einer langfristigen Vision zur Verwirklichung der Entwicklungsziele dieses Abkommens. Sein allgemeines Ziel besteht darin, eine wettbewerbsfähige regionale Wirtschaft aufzubauen, die sich harmonisch in die Weltwirtschaft eingliedert und Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert. Es wird eine Kohärenz hergestellt zwischen dem WPA-Entwicklungsprogramm und dem Hilfsprogramm für den Handel der Region Westafrika sowie mit den regionalen Strategien für die wirtschaftliche und sektorbezogene Entwicklung dieser Region.
- (2) Das spezifische Ziel des WPA-Entwicklungsprogramms besteht darin, die Region Westafrika in die Lage zu versetzen, die mit dem WPA verbundenen Chancen vollumfänglich zu nutzen und die Kosten der Anpassung sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens zu bewältigen.
- (3) Im Hinblick darauf soll das WPA-Entwicklungsprogramm zu Folgendem beitragen:
 - a) Erlangung eines raschen, dauerhaften und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums, das zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und zur Armutsverringerung in der Region Westafrika beiträgt;
 - b) stärkere Diversifizierung und höhere Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Region Westafrika;
 - c) Steigerung der Produktion und des Einkommens der Bevölkerung;
 - d) Vertiefung des regionalen Integrationsprozesses und Ausbau des intraregionalen Handels;

- e) Steigerung der Marktanteile der Region Westafrika auf dem europäischen Markt, u. a. durch einen besseren Zugang zu diesem Markt;
- f) Förderung von Investitionen in Westafrika, der Partnerschaft zwischen den Privatsektoren der Europäischen Union und Westafrikas und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Region Westafrika.

ARTIKEL 57

Schwerpunkte des WPA-Entwicklungsprogramms

Das WPA-Entwicklungsprogramm deckt fünf große Handlungsbereiche ab:

- a) Diversifizierung und Ausbau der Produktionskapazitäten;
- b) Ausbau des intraregionalen Handels und Erleichterung des Zugangs zu den internationalen Märkten;
- c) Verbesserung und Ausbau der nationalen und regionalen Handelsinfrastrukturen;
- d) Durchführung der notwendigen Anpassungen und Berücksichtigung der sonstigen handelsbezogenen Bedürfnisse;
- e) Durchführung und Monitoring/Bewertung des WPA durch die Region Westafrika.

ARTIKEL 58

Modalitäten der Durchführung des WPA-Entwicklungsprogramms

- (1) Das WPA-Entwicklungsprogramm unterliegt dem Protokoll Nr. 3, das Bestandteil dieses Abkommens ist und sich in Anhang F befindet. Die Modalitäten der Durchführung des WPA-Entwicklungsprogramms sind im genannten Protokoll festgelegt.
- (2) Das WPA-Entwicklungsprogramm wird über die Matrix von Tätigkeiten in Verbindung mit einer finanziellen Bewertung, einem Zeitplan und Indikatoren für die Überwachung der Umsetzung durchgeführt. Die Matrix von Tätigkeiten ist Gegenstand einer finanziellen Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nach Artikel 54 dieses Abkommens.
- (3) Das WPA-Entwicklungsprogramm wird in zeitlichen Abständen, die von den Vertragsparteien festgelegt werden, bewertet. Das WPA-Entwicklungsprogramm wird regelmäßig auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Durchführung und der Auswirkungen dieses Abkommens überprüft. Zu diesem Zweck ermöglicht ein auf gemeinsam festgelegten Indikatoren beruhender Mechanismus eine ständige Überwachung der Durchführung des WPA-Entwicklungsprogramms und der Folgenabschätzung.
- (4) Bei der in Absatz 3 dieses Artikels genannten gemeinsamen Bewertung bemühen sich die Vertragsparteien um eine Synergie zwischen der Geschwindigkeit, mit der die von der Region Westafrika eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden, einerseits, und den Fortschritten, die bei der Durchführung der Tätigkeiten und Programme des WPA-Entwicklungsprogramms, einschließlich der Mittelbeschaffung für seine Finanzierung, und bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktionskapazitäten der Region erzielt werden, andererseits. Die Vertragsparteien ergreifen im Gemeinsamen WPA-Ausschuss Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere Artikel 54 dieses Abkommens, um diese Synergie zu verstärken.

ARTIKEL 59

Unterstützung bei der Durchführung der Regeln

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung der handelsbezogenen Regeln, für welche die Kooperationsbereiche in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens näher erläutert werden, für die Verwirklichung seiner Ziele von zentraler Bedeutung ist. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich erfolgt nach den Modalitäten des Artikels 54 dieses Abkommens.

ARTIKEL 60

Steueranpassung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Herausforderungen an, die die in diesem Abkommen vorgesehene Abschaffung oder deutliche Senkung der Zölle für die Region Westafrika darstellen können, und kommen überein, in diesem Bereich einen Dialog aufzunehmen und eine Zusammenarbeit auf den Weg zu bringen.
- (2) Angesichts des von den Vertragsparteien mit diesem Abkommen gebilligten Stufenplans für den Zollabbau kommen die Vertragsparteien überein, einen intensiven Dialog über die Reformen und die steuerlichen Anpassungsmaßnahmen einzurichten, mit denen das Haushaltsdefizit abgebaut und auf längere Sicht wieder ein ausgeglichener Haushalt in den Ländern der Region Westafrika erreicht werden kann.

(3) Westafrika verpflichtet sich, im Zuge der aus der Liberalisierung resultierenden steuerlichen Umstellung finanzpolitische Reformen einzuleiten. Die Europäische Union verpflichtet sich, Westafrika bei der Durchführung dieser Reformen zu unterstützen. In Anbetracht der Reformen verpflichtet sich die Europäische Union, Finanzmittel bereitzustellen, um die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten steuerlichen Nettoauswirkungen im Zeitraum des Zollabbaus aufzufangen.

ARTIKEL 61

Instrumente

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung von Teil III dieses Abkommens folgende Instrumente einzusetzen:

- a) die Beobachtungsstelle für Wettbewerbsfähigkeit;
- b) den WPA-Regionalfonds.

(2) Die Beobachtungsstelle für Wettbewerbsfähigkeit ist ein Instrument zur Überwachung und Bewertung der Durchführung dieses Abkommens. Es umfasst eindeutige Überwachungs- und Bewertungsindikatoren für die Beurteilung der Auswirkungen des WPA. Diese Indikatoren werden bei der Unterzeichnung dieses Abkommens festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Zweckmäßigkeit der regionalen Finanzierungsmechanismen an. Der WPA-Regionalfonds ist das Hauptfinanzierungsinstrument des WPA-Entwicklungsprogramms. Er ist ein bevorzugtes Instrument für die gezielte Bereitstellung von Mitteln der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

- (4) Dazu wird der WPA-Regionalfonds von der und für die Region eingesetzt, um die Finanzierung auf regionaler und bei Bedarf auf nationaler Ebene zu steuern und die Unterstützungsmaßnahmen für dieses Abkommen effizient durchzuführen.
- (5) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre Mittel entweder über die Finanzierungsmechanismen der Region oder über die von den Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens gewählten Mechanismen bereitzustellen. Diese Mechanismen werden gemäß den Grundsätzen der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit aus dem Jahr 2005 eingesetzt, um eine einfache, wirksame und rasche Durchführung zu gewährleisten. Die Vertragsparteien können beliebige andere Instrumente oder Finanzierungsmodalitäten vereinbaren.
- (6) Die Funktionsweise der beiden in Absatz 1 genannten Instrumente wird vom Gemeinsamen WPA-Ausschuss festgelegt.

TEIL IV

VERMEIDUNG UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

KAPITEL 1

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND PARTEIEN

ARTIKEL 62

Zielsetzung

Teil IV dieses Abkommens dient der Schaffung von Verfahren zur Vermeidung und zur Beilegung von etwaigen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, um eine allseits zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

ARTIKEL 63

Geltungsbereich

(1) Teil IV gilt für alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, vorbehaltlich der Artikel 20 und 21.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels gilt bei Streitigkeiten, welche die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit betreffen, das Verfahren nach Artikel 98 des Cotonou-Abkommens.

ARTIKEL 64

Konfliktparteien

(1) Bei der Vermeidung und der Beilegungen von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, gelten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zusammen als eine Partei.

(2) Die ECOWAS, die UEMOA und alle westafrikanischen Staaten einschließlich Mauretanien gelten für die Vermeidung und die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, zusammen ebenfalls als eine Partei.

KAPITEL 2

VERMEIDUNG VON STREITIGKEITEN: KONSULTATION UND VERMITTLUNG

ARTIKEL 65

Konsultationen

(1) Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten, die unter Artikel 63 dieses Abkommens fallen, beizulegen, indem sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine allseits zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Partei der anderen ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss; darin führt sie die strittige Maßnahme und die Bestimmungen dieses Abkommens auf, gegen die diese Maßnahme ihrer Auffassung nach verstößt.

(3) Die Konsultationen werden innerhalb von vierzig (40) Tagen nach Stellung des Ersuchens aufgenommen. Sechzig (60) Tage nach Stellung des Konsultationsersuchens gelten die Konsultationen als abgeschlossen, sofern die Parteien nicht vereinbaren, sie fortzusetzen. Alle bei den Konsultationen ausgetauschten Informationen bleiben vertraulich.

(4) In dringenden Fällen, insbesondere wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, werden die Konsultationen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Stellung des Ersuchens aufgenommen und gelten dreißig (30) Tage nach Stellung des Ersuchens als abgeschlossen.

(5) In allen Verfahrensstadien zur Vermeidung und zur Beilegung von Streitigkeiten trägt die Partei Europäische Union der Lage, den Anliegen und den spezifischen Interessen der westafrikanischen Staaten und der Region Westafrika in besonderer Weise Rechnung.

(6) Wurden innerhalb der Fristen des Absatzes 3 beziehungsweise 4 dieses Artikels keine Konsultationen aufgenommen oder wurden die Konsultationen beendet, ohne dass die Parteien zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung gekommen sind, so kann die ersuchende Partei ein Schiedsverfahren nach Maßgabe dieses Abkommens einleiten.

ARTIKEL 66

Vermittlung

- (1) Wird bei den Konsultationen keine allseits zufriedenstellende Lösung erzielt, so können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen einen Vermittler anrufen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist die im Konsultationsersuchen aufgeworfene Fragestellung auch Gegenstand der Vermittlung.
- (2) Haben sich die Parteien nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Stellung des Vermittlungsersuchens auf einen Vermittler geeinigt, so bestimmt der Vorsitzende des Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschusses oder sein Stellvertreter auf Ersuchen der betreibenden Partei einen Vermittler im Losverfahren aus dem Kreis der Personen, die auf der Liste nach Artikel 83 dieses Abkommens aufgeführt sind und die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzen. Die Bestimmung des Vermittlers erfolgt innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Stellung des Vermittlungsersuchens in Gegenwart je eines Vertreters der Parteien.
- (3) Der Vermittler beruft spätestens dreißig (30) Tage nach seiner Bestellung eine Sitzung mit den Parteien ein. Der Vermittler nimmt die Argumentation aller Parteien bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Sitzung entgegen und gibt spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach seiner Bestellung eine Stellungnahme ab.
- (4) Die Stellungnahme des Vermittlers kann Empfehlungen enthalten, wie die Streitigkeit gemäß den in Artikel 63 dieses Abkommens genannten Bestimmungen beigelegt werden kann. Die Stellungnahme des Vermittlers ist nicht bindend.
- (5) Die Parteien können vereinbaren, die Fristen des Absatzes 3 dieses Artikels zu ändern. Der Vermittler kann außerdem auf Ersuchen einer Partei oder von sich aus beschließen, diese Fristen bei besonderen Schwierigkeiten der betreffenden Partei oder wegen der Komplexität des Falles zu ändern.

(6) Das Vermittlungsverfahren und insbesondere alle im Verfahren von den Parteien offenbarten Informationen und eingenommenen Standpunkte bleiben vertraulich.

KAPITEL 3

STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Abschnitt I

Schiedsverfahren

ARTIKEL 67

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Parteien nicht gelungen, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 65 dieses Abkommens oder durch Vermittlung nach Artikel 66 dieses Abkommens beizulegen, so kann die ersuchende Partei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen.

(2) Den Antrag auf Einsetzung eines Schiedspanels ist schriftlich an die Antragsgegnerin und an den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss zu stellen. Die Antragstellerin legt in ihrem Antrag die besondere Lage und/oder die gerügte Maßnahme dar und erläutert, warum diese Lage und/oder diese Maßnahme gegen dieses Abkommen verstößt.

ARTIKEL 68

Einsetzung eines Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.
- (2) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Stellung des Antrags auf Einsetzung eines Schiedspanels beim Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss nehmen die Parteien Konsultationen auf, um sich auf die Zusammensetzung des Schiedspanels zu einigen.
- (3) Können die Parteien innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so kann jede Partei beim Vorsitzenden des Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschusses oder seinem Stellvertreter beantragen, alle drei Mitglieder per Losentscheid aus der nach Artikel 83 dieses Abkommens aufgestellten Liste zu bestimmen, und zwar nach folgendem Schlüssel: ein Mitglied aus dem Kreis der von der Antragstellerin benannten Personen, ein Mitglied aus dem Kreis der von der Antragsgegnerin benannten Personen und ein Mitglied aus dem Kreis der von beiden Parteien für den Vorsitz benannten Schiedsrichter. Erzielen die Parteien Einigung über ein oder zwei Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach demselben Verfahren bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschusses oder sein Stellvertreter bestimmt die Schiedsrichter per Losentscheid innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 3 dieses Artikels in Anwesenheit eines Vertreters jeder Partei. Tag und Uhrzeit des Losentscheids werden den Parteien mitgeteilt. Versäumt es eine Partei, nach ergangener Ladung einen Vertreter zu entsenden, bleibt die Gültigkeit des Losentscheids davon unberührt.

- (5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem die drei Schiedsrichter als bestimmt gelten.
- (6) Die Übernahme der Schiedskosten wird in der Verfahrensordnung geregelt.

ARTIKEL 69

Zwischenbericht des Schiedspanels

Das Schiedspanel legt den Parteien in der Regel spätestens einhundertzwanzig (120) Tage nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, der neben einer Problembeschreibung auch Feststellungen und Schlussfolgerungen enthält. Jede Partei kann dem Schiedspanel innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftliche Anmerkungen zu konkreten Aspekten dieses Berichts übermitteln.

ARTIKEL 70

Entscheidung des Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel übermittelt den Parteien und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss seine Entscheidung spätestens einhundertfünfzig (150) Tage nach seiner Einsetzung. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so teilt der Vorsitzende das den Parteien und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss schriftlich mit und nennt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag, an dem das Panel seine Arbeiten voraussichtlich abschließen wird. Auf keinen Fall darf die Schiedsentscheidung später als einhundertachtzig (180) Tage nach Einsetzung des Panels ergehen.

- (2) In dringenden Fällen, unter anderem bei leicht verderblichen und saisonabhängigen Waren, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, um seine Entscheidung innerhalb von fünfundsiebzig (75) Tagen nach seiner Einsetzung zu treffen. Auf keinen Fall darf die Entscheidung später als neunzig (90) Tage nach Einsetzung des Panels ergehen. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels kann dieses eine Vorentscheidung über die Dringlichkeit der Angelegenheit treffen.

- (3) Jede Partei kann das Schiedspanel um Empfehlungen dazu ersuchen, wie die Antragsgegnerin den Verstoß abstellen könnte.

Abschnitt II

Umsetzung der Entscheidung

ARTIKEL 71

Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels

Die Parteien treffen alle zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels erforderlichen Maßnahmen und bemühen sich, eine Einigung über die Frist für die Umsetzung der Entscheidung zu erzielen.

ARTIKEL 72

Angemessene Frist für die Umsetzung der Entscheidung

(1) Spätestens dreißig (30) Tage nach Übermittlung der Entscheidung des Schiedspanels an die Parteien teilt die Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, der Antragstellerin und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss schriftlich mit, wie lange sie für die Umsetzung der Entscheidung benötigt (im Folgenden "angemessene Frist").

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die angemessene Frist für die Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels ersucht die Antragstellerin innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Notifizierung gemäß Absatz 1 dieses Artikels das Schiedspanel schriftlich, die angemessene Frist festzulegen. Dieses Ersuchen ist gleichzeitig der Antragsgegnerin und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mitzuteilen. Das Schiedspanel gibt den Parteien und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss seine Entscheidung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Stellung des Ersuchens bekannt.
- (3) Bei der Festlegung der angemessenen Frist berücksichtigt das Schiedspanel, wie viel Zeit die Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, normalerweise benötigt hätte, um gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Maßnahmen zu ergreifen, die denen vergleichbar sind, welche die betreffende Partei zur Umsetzung der Entscheidung für erforderlich hält. Jede Partei kann veranschlagen, welche Frist zur Ergreifung dieser Maßnahmen normalerweise erforderlich ist. Das Schiedspanel kann ferner nachweislich kapazitätsbedingte Sachzwänge berücksichtigen, die das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen durch die Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, beeinträchtigen können.
- (4) Ist das Schiedspanel - oder sind einige seiner Mitglieder - nicht in der Lage, erneut zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 68 dieses Abkommens Anwendung. Die Frist, in der das Schiedspanel eine Entscheidung treffen muss, beträgt fünfundvierzig (45) Tage ab Stellung des Ersuchens nach Absatz 2 dieses Artikels.
- (5) Die angemessene Frist kann von den Parteien einvernehmlich verlängert werden.

ARTIKEL 73

Überprüfung der zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels ergriffenen Maßnahmen

- (1) Die Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, teilt der anderen Partei und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist mit, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels umzusetzen.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Vereinbarkeit der nach Absatz 1 dieses Artikels notifizierten Maßnahmen mit diesem Abkommen kann die Antragstellerin das Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In dem Ersuchen müssen die strittigen Maßnahmen genau aufgeführt werden, ferner muss dargelegt werden, warum sie gegen dieses Abkommen verstoßen. Das Schiedspanel gibt seine Entscheidung innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Stellung des Ersuchens bekannt. In dringenden Fällen, insbesondere bei leicht verderblichen und saisonabhängigen Waren, gibt das Schiedspanel seine Entscheidung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Stellung des Ersuchens bekannt.

- (3) Ist das Schiedspanel - oder sind einige seiner Mitglieder - nicht in der Lage, erneut zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 68 dieses Abkommens Anwendung. Die Frist, in der das Schiedspanel eine Entscheidung treffen muss, beträgt einhundertfünf (105) Tage ab Stellung des Ersuchens nach Absatz 2 dieses Artikels.

ARTIKEL 74

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung der Entscheidung

- (1) Hat die Partei, gegen welche die Entscheidung ergangen ist, bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen bekanntgegeben, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 73 Absatz 1 dieses Abkommens notifizierte Maßnahmen nicht mit den Verpflichtungen dieser Partei aus Artikel 71 dieses Abkommens vereinbar sind, so verpflichtet sich die Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, auf Ersuchen der Antragstellerin, dieser ein Angebot für einen vorläufigen Ausgleich vorzulegen.

- (2) Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Schiedspanels gemäß Artikel 73 dieses Abkommens, dass die Umsetzungsmaßnahmen nicht mit Artikel 71 dieses Abkommens vereinbar sind, keine Einigung über den Ausgleich erzielt, so ist die Antragstellerin nach Notifizierung der Antragsgegnerin befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Ergreifung derartiger Maßnahmen ist die Antragstellerin bestrebt, Maßnahmen zu wählen, die das Erreichen der Ziele dieses Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen. Bei der Ergreifung der vorläufigen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, wie sie sich auf die Wirtschaft der westafrikanischen Staaten auswirken; zudem dürfen sie die Bereitstellung von Entwicklungshilfe für die Region Westafrika nicht beeinträchtigen.

- (3) Die Vertragspartei Europäische Union übt Zurückhaltung bei Ausgleichsforderungen oder der Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 und trägt der Lage von Entwicklungsländern in Westafrika Rechnung.

(4) Die geeigneten Maßnahmen oder der Ausgleich sind vorläufig und werden nicht mehr angewendet, sobald die als unvereinbar befundene Maßnahme aufgehoben oder so geändert wurde, dass sie im Einklang mit Artikel 71 dieses Abkommens steht, oder sobald sich die Parteien auf die Einstellung des Streitbeilegungsverfahrens geeinigt haben.

ARTIKEL 75

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen nach der Ergreifung geeigneter Maßnahmen

(1) Die Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, notifiziert der Antragstellerin und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um der Entscheidung des Schiedspanels nachzukommen, und ersucht die Antragstellerin, die Anwendung der geeigneten Maßnahmen einzustellen.

(2) Erzielen die Parteien innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Notifizierung keine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahmen mit diesem Abkommen, so ersucht die Antragstellerin das Schiedspanel schriftlich, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen ist der Antragsgegnerin und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss zu notifizieren. Die Entscheidung des Schiedspanels ergeht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Stellung des Ersuchens und wird den Parteien und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mitgeteilt. Trifft das Schiedspanel die Feststellung, dass die Maßnahmen der Partei, gegen welche die Entscheidung gerichtet ist, nicht mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind, so prüft es, ob es zweckmäßig ist, dass die Antragstellerin die Anwendung der von ihr ergriffenen Maßnahmen fortsetzt. Kommt es zu dem Schluss, dass die ergriffenen Maßnahmen mit dem Abkommen vereinbar sind, werden die von der Antragstellerin ergriffenen Maßnahmen eingestellt.

(3) Ist das Schiedspanel - oder sind einige seiner Mitglieder - nicht in der Lage, erneut zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 68 Anwendung. Die Frist, in der das Schiedspanel eine Entscheidung treffen muss, beträgt sechzig (60) Tage ab Stellung des Ersuchens nach Absatz 2 dieses Artikels.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

ARTIKEL 76

Allseits zufriedenstellende Lösung

Die Parteien können sich jederzeit auf eine allseits zufriedenstellende Lösung für eine Streitigkeit verständigen. Die betreffende Vereinbarung teilen sie dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss mit. Die Annahme einer allseits zufriedenstellenden Lösung führt zur Einstellung des Verfahrens.

ARTIKEL 77

Verfahrensordnung

Innerhalb von drei (3) Monaten nach Einsetzung des Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschusses verabschiedet dieser eine Verfahrensordnung.

ARTIKEL 78

Allgemeine und fachliche Informationen

Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Partei oder von sich aus allgemeine und fachliche Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle, auch von den beteiligten Parteien, einholen, wenn es ihm für das Verfahren zweckmäßig erscheint. Das Schiedspanel ist ferner befugt, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Parteien zugeleitet werden, damit sie dazu Stellung nehmen können.

ARTIKEL 79

Verfahrenssprachen

- (1) Die gemeinsamen Arbeitssprachen der Parteien in den Verfahren zur Verhinderung und zur Beilegung von Streitigkeiten sind Englisch, Französisch und Portugiesisch.
- (2) Die Parteien verwenden für ihre schriftlichen oder mündlichen Beiträge eine dieser drei Amtssprachen.

ARTIKEL 80

Auslegungsregeln

Das Schiedspanel legt die Bestimmungen dieses Abkommens nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens von 1969 aus. Die Entscheidungen des Schiedspanels können die im vorliegenden Abkommen festgeschriebenen Rechte und Pflichten weder ausweiten noch einschränken.

ARTIKEL 81

Entscheidungen des Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Lässt sich keine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen, so wird die Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen gefällt.
- (2) In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Schiedspanels dargelegt. Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss macht die Entscheidungen des Schiedspanels der Öffentlichkeit zugänglich, sofern er nicht anders beschließt.
- (3) In der Entscheidung des Schiedspanels wird konkret dargelegt, in welcher Form den Möglichkeiten zur Flexibilität Rechnung getragen wurde; das schließt die nach diesem Abkommen vorgesehene und von einer Partei geltend gemachte differenzierte Sonderbehandlung ein.

(4) Ungeachtet des Artikels 64 dieses Abkommens sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels gezielt an die Staaten gerichtet, deren Maßnahmen als nicht mit diesem Abkommen vereinbar befunden wurden. Folglich dürfen keine Sanktionen gegen einen Staat verhängt werden, wenn ihm die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht angelastet werden kann.

ARTIKEL 82

Übergangsbestimmung

Um der besonderen Situation der westafrikanischen Staaten Rechnung zu tragen, vereinbarten die Vertragsparteien eine Übergangsfrist von zehn (10) Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens, in der die Vertragspartei Europäische Union der Konsultation und der Vermittlung als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten weitestgehend den Vorzug einräumt und bei Anträgen Zurückhaltung übt.

KAPITEL 4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 83

Liste der Schiedsrichter

(1) Spätestens drei (3) Monate nach Einsetzung des Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschusses stellt dieser eine Liste von fünfzehn (15) Schiedsrichtern auf. Jede Vertragspartei benennt ein Drittel der Schiedsrichter. Beim letzten Drittel der Schiedsrichter verständigen sich die beiden Vertragsparteien auf Personen, die weder Gebietsangehörige der einen noch der anderen Vertragspartei sind und die als Vorsitzende des Schiedspanels bestellt werden können. Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss trägt dafür Sorge, dass diese Liste immer vollständig ist und dass die unterschiedlichen Spezialgebiete des internationalen Handels und der Wirtschafts- und Handelspartnerschaft der beiden Regionen vertreten sind.

(2) Die Schiedsrichter müssen über Fachwissen oder einschlägige Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Verwaltung einer Vertragspartei angehören; zudem müssen sie sich an den Verhaltenskodex im Anhang der Verfahrensordnung halten.

ARTIKEL 84

Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen

- (1) Die nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgremien dürfen nicht über Streitigkeiten befinden, welche die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen betreffen.

- (2) Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens erfolgt unbeschadet eines etwaigen Vorgehens im Rahmen der WTO, einschließlich Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens. Hat allerdings eine Partei bezüglich einer bestimmten Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 1 dieses Abkommens beziehungsweise nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie in derselben Sache erst dann ein Streitbeilegungsverfahren vor dem jeweils anderen Gremium einleiten, wenn das erste Verfahren abgeschlossen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen zu dem Zeitpunkt als eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens gestellt hat.

- (3) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, Vergünstigungen nach dem vorliegenden Abkommen auszusetzen.

ARTIKEL 85

Fristen

- (1) Alle in diesem Teil festgesetzten Ausschlussfristen, einschließlich der Fristen, innerhalb deren die Schiedspanel ihre Entscheidungen treffen müssen, sind in Kalendertagen ausgedrückt und beginnen mit dem Tag, der auf die betreffenden Handlungen oder Ereignisse folgt. Ist der letzte Tag kein Arbeitstag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Arbeitstag.
- (2) Alle Fristen in diesem Teil des Abkommens können einvernehmlich verlängert werden.

ARTIKEL 86

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens im Bereich der Rechtshilfe und insbesondere beim Kapazitätsaufbau – auch finanziell – zusammenzuarbeiten, damit die Vertragspartei Westafrika den Streitbeilegungsmechanismus dieses Abkommens nutzen kann.

TEIL V

ALLGEMEINE AUSNAHMEN

ARTIKEL 87

Allgemeine Ausnahmeklausel

Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder unberechtigter Diskriminierung unter Vertragsparteien, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Waren- oder Dienstleistungshandel oder die Niederlassungsfreiheit darstellt, darf dieses Abkommen nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass es die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen einer Vertragspartei verhindert,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
- c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich Maßnahmen
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Handhabung der Folgen einer Nichterfüllung vertraglicher Zahlungsverpflichtungen,

- ii) zum Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) im Bereich der Sicherheit,
 - iv) zur Durchführung von Zollvorschriften oder
 - v) zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums,
- d) welche die Einfuhr oder die Ausfuhr von Gold oder Silber betreffen,
- e) die den Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert betreffen,
- f) die der Erhaltung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen dienen, sofern diese Maßnahmen mit Beschränkungen für die heimische Herstellung oder den heimischen Verbrauch von Waren, für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen oder für heimische Investoren einhergehen,
- g) die in Strafvollzugsanstalten hergestellte Waren betreffen,
- h) die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren unerlässlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlicher Mangel besteht. Diese Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, dass allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht. Alle hier aufgezählten Maßnahmen, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind, müssen aufgehoben werden, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.

ARTIKEL 88

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

- (1) Keine Bestimmung dieses Abkommen ist dahin gehend auszulegen,
 - a) dass eine Vertragspartei Informationen zur Verfügung stellen muss, deren Offenlegung ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft,
 - b) dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, Maßnahmen zu treffen, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für notwendig erachten,
 - i) bezüglich spaltbarer Stoffe oder der Rohstoffe, aus denen sie gewonnen werden,
 - ii) bezüglich der Ausführung von Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) bezüglich der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - iv) bezüglich öffentlicher Beschaffungen, die für die nationale Sicherheit oder die nationale Verteidigung unentbehrlich sind,
 - v) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen,

c) dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

(2) Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss wird im Rahmen des Möglichen über Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels und über den Zeitpunkt ihrer Aufhebung unterrichtet.

ARTIKEL 89

Zahlungsbilanzschwierigkeiten

(1) Bei drohenden oder bereits eingetretenen ernsten Zahlungsbilanz- und Außenfinanzschwierigkeiten kann eine Vertragspartei Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Zahlungen und des Kapitalverkehrs, insbesondere solche, welche Direktinvestitionen betreffen, einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen des Möglichen, die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschränkungen zu vermeiden.

(3) Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Behebung der Zahlungsbilanz- und Außenfinanzschwierigkeiten erforderlich ist. Sie müssen die Voraussetzungen der WTO-Übereinkommen erfüllen und gegebenenfalls mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

- (4) Jede Vertragspartei, die Beschränkungen eingeführt hat, aufrechterhält oder ändert, notifiziert die anderen Vertragsparteien unverzüglich und legt so rasch wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung der Beschränkungen vor.
- (5) Im Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss sind umgehend Konsultationen zu führen. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der betreffenden Vertragspartei oder Vertragsparteien und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:
- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanz- und Außenfinanzschwierigkeiten,
 - b) Außenwirtschafts- und -handelsumfeld,
 - c) als Alternative zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.
- (6) Bei den Konsultationen wird die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Absätzen 3 und 4 geprüft. Die vom Internationalen Währungsfonds über Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz mitgeteilten faktischen, statistischen und sonstigen Feststellungen werden akzeptiert, und die Schlussfolgerungen stützen sich auf die Beurteilung der Zahlungsbilanz- und Außenfinanzlage der betreffenden Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds.

ARTIKEL 90

Steuern

- (1) Dieses Abkommen und etwaige Vereinbarungen oder Ausgestaltungen in dessen Rahmen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, bei der Anwendung ihrer einschlägigen Steuervorschriften Steuerpflichtige unterschiedlich zu behandeln, die sich – insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder Investitionsortes – nicht in der gleichen Lage befinden.

- (2) Dieses Abkommen und etwaige Vereinbarungen oder Ausgestaltungen in dessen Rahmen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Annahme oder die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht verhindert wird, die aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des internen Steuerrechts erfolgt.

- (3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften unberührt. Bei einem Widerspruch zwischen diesem Abkommen und einer derartigen Übereinkunft ist in dem betreffenden Punkt die Übereinkunft maßgebend.

TEIL VI

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 91

Gemeinsame WPA-Gremien

Zur Überwachung und Durchführung des WPA zwischen der Vertragspartei Westafrika und der Vertragspartei Europäische Union wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der aus folgenden Gremien besteht:

- a) Gemeinsamer WPA-Rat Westafrika – Europäische Union,
- b) Gemeinsamer WPA-Durchführungsausschuss Westafrika – Europäische Union,
- c) Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss Westafrika – Europäische Union,
- d) Paritätischer Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union.

ARTIKEL 92

Gemeinsamer WPA-Rat Westafrika – Europäische Union

- (1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union überwacht die Durchführung dieses Abkommens. Er tritt auf Ministerebene zusammen.

(2) Unbeschadet der Aufgabe des AKP-EU-Ministerrats nach Artikel 15 des Cotonou-Abkommens gewährleistet der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union das Funktionieren des institutionellen Gefüges dieses Abkommens und dessen erfolgreicher Durchführung, und überwacht die Verwirklichung seiner Ziele. Er prüft darüber hinaus alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse, welche die Wirtschafts- und Handelspartnerschaft zwischen den Vertragsparteien berühren.

(3) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union prüft darüber hinaus die Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien zur Überarbeitung dieses Abkommens nach den Verfahren des Artikels 111 dieses Abkommens.

(4) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union tritt einmal alle zwei (2) Jahre zusammen. Er kann auch zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten, falls die Umstände dies erfordern.

ARTIKEL 93

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union setzt sich zum einen aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission zusammen, zum anderen aus den Mitgliedern des Ministerausschusses für die Weiterverfolgung des WPA Westafrika – Europäische Union und den Vorsitzenden der Kommissionen der ECOWAS und der UEMOA.

- (2) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Den Vorsitz des Gemeinsamen WPA-Rates Westafrika – Europäische Union führen abwechselnd ein Vertreter der Vertragspartei Europäische Union und ein Vertreter der Vertragspartei Westafrika nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union legt dem nach Artikel 15 des Cotonou-Abkommens geschaffenen Ministerrat regelmäßig Berichte über die Durchführung dieses Abkommens vor.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates Westafrika – Europäische Union können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

ARTIKEL 94

Beschlussfassungsbefugnisse und Verfahren

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union befugt, in allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die Maßnahmen, die für ihre Durchführung nach den internen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind.

(3) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union kann auch Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien an.

ARTIKEL 95

Gemeinsamer WPA-Durchführungsausschuss Westafrika – Europäische Union

(1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union wird bei der Erfüllung seines Auftrags von dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss unterstützt, der sich aus hohen Beamten oder deren Vertretern zusammensetzt, die von den Vertragsparteien ordnungsgemäß benannt wurden. Die Vertragsparteien können den WPA-Durchführungsausschuss mit allen Fragen befassen, welche die Anwendung dieses Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele betreffen.

(2) Der Gemeinsame WPA-Rat gibt dem WPA-Durchführungsausschuss eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des WPA-Durchführungsausschusses führt abwechselnd ein Vertreter der einen und dann der anderen Vertragspartei, und zwar jeweils für ein (1) Jahr. Er legt dem Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union einen Jahresbericht vor.

- (3) Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Im Handelsbereich:
- i) Gewährleistung der Umsetzung und ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens sowie Erörterung und Empfehlung der Prioritäten für die damit verbundene Zusammenarbeit,
 - ii) Überwachung der Weiterentwicklung der Bestimmungen dieses Abkommens und Beurteilung der mit seiner Anwendung erzielten Ergebnisse,
 - iii) Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nach den Bestimmungen des Teils IV,
 - iv) Unterstützung des Gemeinsamen WPA-Rates Westafrika – Europäische Union bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben,
 - v) Beobachtung der Entwicklung der regionalen Integration und der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,
 - vi) Beobachtung und Beurteilung der Auswirkungen dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung der Vertragsparteien,
 - vii) Erörterung und Veranlassung von Maßnahmen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien sowie die gegenseitigen Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten erleichtern sollen,

viii) Erörterung aller dieses Abkommen betreffenden Fragen sowie aller sonstigen Fragen, die sich möglicherweise auf die Verfolgung seiner Ziele auswirken.

b) Im Entwicklungsbereich:

i) Unterstützung des Gemeinsamen WPA-Rates Westafrika – Europäische Union bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Fragen der Entwicklungszusammenarbeit,

ii) Beobachtung der Durchführung der Zusammenarbeitsbestimmungen dieses Abkommens und Koordinierung dieser Tätigkeit mit Drittgebern,

iii) Formulierung von Empfehlungen für die handelsbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien,

iv) regelmäßige Überprüfung der in diesem Abkommen festgelegten Prioritäten für die Zusammenarbeit und gegebenenfalls Formulierung von Empfehlungen für die Setzung weiterer Prioritäten,

v) Überprüfung und Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit, welche die regionale Integration und die Durchführung dieses Abkommens betreffen.

(4) Der Gemeinsame WPA-Durchführungsausschuss kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

a) Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen und beaufsichtigen, die sich mit Fragen in seinem Zuständigkeitsbereich befassen, und ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Geschäftsordnung festlegen,

- b) alle unter dieses Abkommen fallenden Fragen prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Maßnahmen treffen,
 - c) Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union übertragen worden ist. In solchen Fällen verabschiedet der WPA-Durchführungsausschuss die Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (5) Der WPA-Durchführungsausschuss tritt einmal jährlich abwechselnd in einer der Regionen zu einer Gesamtüberprüfung der Durchführung dieses Abkommens zusammen, und zwar zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung, auf die sich die Vertragsparteien zuvor verständigt haben. Der WPA-Durchführungsausschuss kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen abhalten, um die in Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Aufgaben wahrzunehmen.

ARTIKEL 96

Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss Westafrika – Europäische Union

- (1) Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuss Westafrika – Europäische Union ist ein Konzertierungs- und Dialogforum für die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Parlamentarier der ECOWAS und der UEMOA. Er tagt in regelmäßigen Abständen, die er selbst festlegt. Er arbeitet mit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung nach Artikel 17 des Cotonou-Abkommens zusammen.

- (2) Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuss Westafrika – Europäische Union setzt sich zum einen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zum anderen aus Mitgliedern der regionalen westafrikanischen Parlamente zusammen. Die Vertreter der Vertragsparteien können den Sitzungen des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses Westafrika – Europäische Union beiwohnen.
- (3) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union gibt sich eine Geschäftsordnung und setzt den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union davon in Kenntnis.
- (4) Den Vorsitz des Gemeinsamen Parlamentarischen WPA-Ausschusses Westafrika – Europäische Union führen abwechselnd ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Parlamentarier der ECOWAS und der UEMOA nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union kann den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union ersuchen, ihm alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung dieses Abkommens zukommen zu lassen; der Gemeinsame Rat Westafrika – Europäische Union stellt ihm die verlangten Informationen zur Verfügung.
- (6) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen WPA-Rates Westafrika – Europäische Union auf dem Laufenden gehalten.
- (7) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union kann Empfehlungen an den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union und an den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss richten.

ARTIKEL 97

Paritätischer Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union

- (1) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union hat den Auftrag, den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union dabei zu unterstützen, den Dialog und die Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Sozialpartner der beiden Vertragsparteien zu fördern. Der Dialog und die Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle Wirtschafts-, Sozial- und Umweltaspekte, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ergeben.
- (2) Die Zusammensetzung des Paritätischen Beratungsausschusses Westafrika – Europäische Union wird vom Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union bestimmt; er achtet darauf, dass alle Interessenträger breit vertreten sind.
- (3) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union handelt in Abstimmung mit dem Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union oder aus eigener Initiative und formuliert Empfehlungen an den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union. Die Vertreter der Vertragsparteien wohnen den Sitzungen des Paritätischen Beratungsausschusses bei.
- (4) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union gibt sich im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union eine Geschäftsordnung. Er tagt in regelmäßigen Abständen, die er selbst festlegt.

(5) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union kann Empfehlungen an den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union und an den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss richten.

ARTIKEL 98

Finanzierung und Funktionsweise des institutionellen Gefüges

Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Finanzierung der in Artikel 91 dieses Abkommens aufgeführten Gremien nach den Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens zusammenzuarbeiten. Die Finanzierungsmodalitäten werden im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen WPA-Rat in den Geschäftsordnungen dieser Organe festgelegt.

TEIL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 99

Definition der Vertragsparteien und Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Dieses Abkommen wird zwischen der Vertragspartei Europäische Union und der Vertragspartei Westafrika geschlossen.

- (2) Die Vertragspartei Europäische Union umfasst die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten je nach Zuständigkeit aufgrund des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (3) Die Vertragspartei Westafrika umfasst die ECOWAS, die UEMOA und ihre Mitgliedstaaten je nach Zuständigkeit aufgrund des ECOWAS- und des UEMOA-Vertrags, sowie Mauretanien.
- (4) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, und achten darauf, dass die in diesem Abkommen festgelegten Ziele erreicht werden.

ARTIKEL 100

Kontaktstellen und Informationsaustausch

- (1) Um die Kommunikation zur erleichtern und eine wirksame Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, benennt jede Vertragspartei beim Inkrafttreten des Abkommens eine Kontaktstelle. Die Benennung der Kontaktstellen lässt die aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Abkommens erforderliche gesonderte Benennung zuständiger Behörden unberührt.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei an, welches Amt oder welcher Mitarbeiter für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens zuständig ist, und tut das Nötige, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Jede Vertragspartei lässt über ihre Kontaktstelle der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen – und soweit rechtlich zulässig – Informationen zukommen; ferner beantwortet sie umgehend Fragen der anderen Vertragspartei zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

ARTIKEL 101

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und allgemein gültigen Verwaltungsentscheidungen sowie alle international eingegangenen Verpflichtungen, soweit sie unter dieses Abkommen fallende Handelsfragen betreffen, unverzüglich veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Unbeschadet der Transparenzbestimmungen dieses Abkommens gelten die in diesem Artikel genannten Informationen als übermittelt, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifikation an die WTO oder in einem amtlichen, kostenlos öffentlich zugänglichen Internet-Auftritt der betreffenden Vertragspartei bereitgestellt wurden.

ARTIKEL 102

Vertraulichkeit

Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen und die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, ihre Offenlegung wäre im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Teil IV dieses Abkommens erforderlich. Wird die Offenlegung von einem nach Artikel 68 dieses Abkommens eingesetzten Panel für notwendig befunden, so stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit uneingeschränkt gewahrt bleibt.

ARTIKEL 103

Regionale Präferenzbehandlung

- (1) Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht, einer anderen Vertragspartei Bedingungen einzuräumen, die günstiger sind als diejenigen, die im Gebiet einer jeden Vertragspartei im Rahmen ihres regionalen Integrationsprozesses gewährt werden.
- (2) Gewähren ein westafrikanischer Staat oder seine Wirtschaftsgemeinschaften der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten beziehungsweise umgekehrt nach diesem Abkommen eine günstigere Behandlung oder einen Vorteil, so kommen alle Unterzeichner dieses Abkommens unmittelbar und bedingungslos in den Genuss dieser Behandlung oder dieses Vorteils.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Europäische Union oder die Vertragspartei Westafrika verpflichtet wären, sich gegenseitig eine Vorzugsbehandlung zuzugestehen, die sich aus der Tatsache ergeben könnte, dass die Europäische Union oder die ECOWAS und Mauretanien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Vertragspartei einer Übereinkunft über regionale Wirtschaftsintegration ist.

ARTIKEL 104

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

(1) Angesichts der geografischen Nähe zwischen den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union und der Vertragspartei Westafrika und zur Stärkung der Wirtschafts- und Sozialbeziehungen zwischen diesen Gebieten und der Vertragspartei Westafrika bemühen sich die Vertragsparteien insbesondere um die Erleichterung der Zusammenarbeit in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen sowie um die Erleichterung des Waren- und Dienstleistungshandels, die Investitionsförderung und die Förderung von Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zwischen den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union und der Vertragspartei Westafrika.

(2) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele werden die westafrikanischen Staaten und die Gebiete in äußerster Randlage wo immer möglich dazu ermutigt, sich an Rahmenprogrammen und Sondervorhaben der Europäischen Union in unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu beteiligen.

(3) Die Vertragspartei Europäische Union gewährleistet die Koordinierung der verschiedenen Finanzinstrumente der Kohäsions- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen der Vertragspartei Westafrika und den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu intensivieren.

(4) Dieses Abkommen hindert die Vertragspartei Europäische Union nicht daran, die bestehenden Maßnahmen zur Verbesserung der strukturbedingten Wirtschafts- und Soziallage der Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden.

ARTIKEL 105

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragspartei Europäische Union oder einen der westafrikanischen Staaten daran hindert, gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Cotonou-Abkommens eine Maßnahme zu ergreifen, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens für geeignet eracht wird.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass das vorliegende Abkommen sie nicht verpflichtet, in einer Weise zu handeln, die mit ihren WTO-Verpflichtungen unvereinbar wäre.

ARTIKEL 106

Überprüfungsklausel

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verhandlungen fortzusetzen, um ein umfassendes regionales Abkommen zu erreichen.

- (2) Unbeschadet inhaltlicher Aspekte der nachstehend aufgeführten Themenschwerpunkte und ohne den Ergebnissen dieser Verhandlungen vorzugreifen, vereinbaren die Vertragsparteien, Gespräche in auf folgenden Bereichen aufzunehmen:
 - a) Dienstleistungen,

 - b) geistiges Eigentum und Innovation, einschließlich überliefertes Wissen und genetische Ressourcen,

 - c) laufende Zahlungen und Kapitalverkehr,

 - d) Schutz personenbezogener Daten,

 - e) Investitionen,

 - f) Wettbewerb,

 - g) Verbraucherschutz,

 - h) nachhaltige Entwicklung,

i) öffentliche Aufträge.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke verständigen sich die Vertragsparteien innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Abschluss dieses Abkommens auf einen Fahrplan mit Zeitplan und Verhandlungsmodalitäten.

ARTIKEL 107

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Unterzeichnerparteien nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und wenigstens zweier Drittel der Staaten der Region Westafrika sowie der Genehmigungsurkunde der Europäischen Union zu diesem Abkommen in Kraft.

(3) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens vereinbaren Westafrika und die Europäische Union durch Notifikation, dieses Abkommen in seiner Gesamtheit oder in Teilen vorläufig anzuwenden. Die vorläufige Anwendung wird dem Verwahrer notifiziert. Die vorläufige Anwendung beginnt einen (1) Monat nach Eingang der letzten Notifikation der vorläufigen Anwendung.

(4) Beschließen die Vertragsparteien, das Abkommen in Erwartung seines Inkrafttretens vorläufig anzuwenden, so gelten alle Bezugnahmen auf das Inkrafttreten als Bezugnahmen auf den Tag, an dem die vorläufige Anwendung wirksam wird.

(5) Ungeachtet des Absatzes 3 dieses Artikels können Westafrika und die Europäische Union soweit möglich Schritte unternehmen, um dieses Abkommen bereits vor seiner vorläufigen Anwendung ganz oder teilweise anzuwenden.

ARTIKEL 108

Verwahrstellen

Die Ratifizierungsurkunden und die Genehmigungsurkunde der Vertragspartei Europäische Union und ihrer Mitgliedstaaten werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, die Urkunden der westafrikanischen Staaten bei der Kommission der ECOWAS . Die Kommission der ECOWAS und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union setzen die Unterzeichnerparteien unverzüglich davon in Kenntnis.

ARTIKEL 109

Laufzeit

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen.
- (3) Die Kündigung wird sechs (6) Monate nach der Notifikation wirksam.

ARTIKEL 110

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union nach Maßgabe jenes Vertrages angewendet wird, und andererseits in den Gebieten der westafrikanischen Staaten. Der Ausdruck "Gebiet" in diesem Abkommen ist in diesem Sinn zu verstehen.

ARTIKEL 111

Revisionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit es angebracht und mit Artikel 92 dieses Abkommens vereinbar ist, alle fünf (5) Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens seine Bewertung oder Überarbeitung vorzunehmen.
- (2) Spätestens zwölf (12) Monate vor dem Ende des Fünfjahreszeitraums notifizieren die Vertragsparteien einander die Bestimmungen dieses Abkommens, die sie im Hinblick auf eine etwaige Änderung überarbeitet sehen möchten. Zehn (10) Monate vor Ende des laufenden Fünfjahreszeitraums nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf, um die etwaigen Änderungen am Abkommen zu prüfen. Diese Überarbeitung erfolgt im Lichte der Erfahrungen, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung gesammelt haben.
- (3) Ungeachtet dieses Termins können die Vertragsparteien bei Bedarf eine Überarbeitung des vorliegenden Abkommens erwägen, insbesondere bei Auslaufen des Cotonou-Abkommens.

(4) Beantragt eine Vertragspartei die Überarbeitung einer Bestimmung dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei innerhalb von zwei (2) Monaten beantragen, die Überarbeitung auf andere Bestimmungen auszudehnen, die einen Bezug zu der Bestimmung aufweisen, die Gegenstand des ursprünglichen Antrags war.

ARTIKEL 112

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union wird über jeden Antrag von Drittstaaten auf Beitritt zur Europäischen Union unterrichtet. Im Laufe der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberland übermittelt die Vertragspartei Europäische Union der Vertragspartei Westafrika alle zweckdienlichen Informationen; die Vertragspartei Westafrika teilt der Vertragspartei Europäische Union etwaige Bedenken mit, damit diesen in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die Vertragspartei Europäische Union notifiziert der Vertragspartei Westafrika jeden Beitritt zur Europäischen Union.
- (2) Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird durch Einfügung einer entsprechenden Klausel in die Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt der Vertragspartei Westafrika eine beglaubigte Abschrift.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen, wie sich der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union auf dieses Abkommen auswirkt. Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union kann erforderlichenfalls Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen beschließen.

ARTIKEL 113

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ARTIKEL 114

Anhänge

Die Anhänge, Protokolle und Erklärungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- Anhang A: Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Anhang B : Zölle auf Waren mit Ursprung in Westafrika
- Anhang C: Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union
- Anhang D: Anlagen zu Kapitel 3 über technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen
- Anhang E: Protokoll Nr. 2 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
- Anhang F: Protokoll Nr. 3 zum WPA-Entwicklungsprogramm